

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zu Smaragdus und Jonas

Von

Joachim Scharf

I. Abfassungszeit und Adressierung der *Via regia* des Smaragdus von St. Mihiel S. 333. II. Der Fürsten- und Laienspiegel des Bischofs Jonas von Orléans S. 353. III. Jonas als Konzilsredaktor S. 371.

I. Abfassungszeit und Adressierung der *Via regia* des Smaragdus von St. Mihiel

Der Versuch einer Datierung der Schriften des Smaragdus¹⁾ geht zweckmäßig aus von jener Dreiergruppe, die inhaltlich und formal auf das engste zusammengehört und sich deutlich als besonderer Komplex aus dem übrigen Werk heraushebt: *Diadema monachorum*, Kommentar zur Benediktinerregel, *Via regia*. Hier besitzen wir auch, wie schon zeitig erkannt wurde²⁾, den ersten und zunächst einzigen chronologischen Fixpunkt: Die Kapitel 15³⁾ und 53⁴⁾ der *Commentaria in Regulam Sancti Benedicti* beziehen sich unmittelbar auf die Kapitel 30 und 27 des Schlußkapitulars⁵⁾ der Aachener Reformversammlung

¹⁾ Übersicht über die neuere Literatur bei R. Buchner, Deutschlands Geschichtsquellen im MA., Die Rechtsquellen (1953) S. 59 Anm. 265, und Wattenbach-Levison-Löwe, ebd., Vorzeit und Karolinger H. 3 (1957) 308—310. Speziell mit Datierungsfragen beschäftigt sich die Studie von M. L. W. Laistner, The date and the recipient of Smaragdus' *Via regia*, *Speculum* 3 (1928) 392—397, während die Untersuchungen von Lester K. Born, The *Specula principis* of the carolingian renaissance, *Revue Belge de phil. et d'histoire* 12 (1933) 583 ff., und H. M. Klinkenberg, Über karolingische Fürstenspiegel, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 7 (1956) 82—98, in erster Linie um Quellenanalyse bzw. Aufhellung des geistesgeschichtlichen Hintergrunds bemüht sind. Für die Smaragdforschung von Interesse ist auch die Studie von L. Wallach, Alcuin on Virtues and Vices, *The Harvard Theological Review* 48 (1955) 175—195.

²⁾ B. Hauréau, *Singularités historiques et littéraires* (1861) S. 123 ff., B. v. Simson, *Jbb. d. fränk. Reichs unter Ludwig dem Frommen* S. 85 Anm. 3 (mit unrichtiger Zitierung der Bezugstücke), E. Dümmler, *MG. Poet. lat.* 1, 606.

³⁾ Migne, PL. 102, 835/36: ... *placuit tamen synodo in Francorum regno congregatae* ...

⁴⁾ *Ibd.* 892 D: ... *ab episcoporum, abbatum et caeterorum Francorum magno concilio salubre inventum est concilium* ...

⁵⁾ *MG. Capit.* 1, 343 ff.

von 817, sind also unzweifelhaft bald nach deren Formulierung geschrieben worden. An der Verfasserschaft Smaragds, der diesen kommentierenden Leitfaden wohl im offiziellen Auftrag zusammengestellt hat ⁶⁾, wird seit Mabillon, vor allem aber seit Wiederauffindung zahlreicher zeitgenössischer Handschriften mit Smaragds Namen ⁷⁾ kaum mehr gezweifelt.

Befinden wir uns so für ein wichtiges Werk der genannten Trias auf chronologisch sicherem Boden, so sollte die zeitliche Ansetzung der beiden innerlich verwandten kleineren Schriften, des mönchischen Erbauungsbüchleins und des Fürstenspiegels, nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Eine befriedigende Datierung erscheint aufgrund kompositorischer und formal-stilistischer Kriterien in der Tat möglich.

Zunächst ein Blick auf das zeitliche Verhältnis der beiden kleineren Schriften untereinander: In beiden erscheint ein Kapitel mit der Überschrift *de pace* ⁸⁾, das vom ersten bis zum letzten Buchstaben wörtlich übereinstimmt, also notwendig von einer der beiden Schriften in die andere unverändert übernommen worden sein muß. Für das Problem der Priorität erhebt sich also die Frage, in welcher der beiden Schriften das Kapitel an seinem richtigen und originalen Platz steht. Nun zeigt eine Untersuchung des beiderseitigen Kompositionsschemas mit Sicherheit, daß dies nur im *Diadema monachorum* der Fall sein kann; nur hier fügt sich das Kapitel zwanglos in den Zusammenhang, während es in der *Via regia* deutlich aus dem Rahmen fällt. Beweis: Die unterschiedliche Komposition beider Schriften resultiert aus der Verschiedenheit der Adressaten. Während sich die erste an das große Gremium aller Mönche wendet, das infolge seiner Anonymität keiner fortgesetzten persönlichen Anrede des Verfassers bedarf ⁹⁾, hat die *Via regia* einen König zum Adressaten, eine Tatsache, der der Autor durch häufig wiederholte respektvolle Anrede Rechnung zu tragen hat. So erklärt sich Smaragds bewußt differenziertes Arbeitsverfahren. Während sich seine Betrachtungen im *Diadema* durchaus im allgemein-belehrenden, homiletisch-unpersönlichen Predigerstil bewegen, folgt er in der *Via* einem sehr anders gearteten und streng durchgeführten Kompositions-

⁶⁾ Vgl. Prooemium (Migne, PL. 102, 691 A): ...*ut expositioni eius operam darem, et a meipso motus, et ab aliis sum coactus*...

⁷⁾ Vgl. Hauréau a. a. O. S. 124.

⁸⁾ *Diadema monachorum* c. 12 und *Via regia* c. 17 (Migne, PL. 102, 609 und 957).

⁹⁾ Die Anreden *fratres, monachi* etc. werden nur ganz gelegentlich und ohne erkennbares System eingestreut.

schema. Jedes einzelne Kapitel wird entweder durch eine auf den König bezogene Einleitungsfloskel¹⁰⁾ oder eine paränetische Schlußsentenz unter persönlicher Anrede des Königs abgegrenzt, meist sogar durch beides. Das einzige Kapitel, das diese persönliche Wendung an den König nicht enthält, ist eben das genannte c. 17 *de pace*, wodurch es völlig aus der Reihe fällt und mit seinem unpersönlich-langweiligen Räsonnement in Wirform wie ein Fremdkörper anmutet. Der Schluß ist zwingend, daß Smaragd hier aus irgendeinem Grunde die sonst überall sorgfältig durchgeführte Umarbeitung¹¹⁾ vergessen hat, und dadurch der rein auf den internen mönchischen Zweck zugeschnittene Charakter des Kapitels aus dem Diadema bestehen geblieben ist. Also: Das Diadema ist älter als die Via!

Eine ähnlich zwingende Beweisführung auf formal-stilistischem Wege ist auch für das zeitliche Verhältnis von Diadema und Kommentar möglich. Auch im Diadema folgt Smaragd einem ganz bestimmten Kompositionsschema. Nachdem er im Hauptteil jedes einzelnen Kapitels irgendwelche zum Thema passenden Schrift- und Väterzeugnisse gesammelt und in Form einer Blütenlese¹²⁾ zusammengestellt hat, pflegt er im letzten Viertel irgendein beschauliches Gespräch oder eine anekdotenhafte Erzählung aus der unmittelbaren Mönchspraxis anzufügen, wofür seine Gewährsmänner nicht die offiziellen Kirchenväter, sondern berühmte Äbte und Mönche sind, die im beschaulich-lehrhaften Zwiegespräch¹³⁾ vorgeführt werden. Diese ganz charakteristische Arbeitsweise, die jeden Abschnitt, in dem sie auftaucht, von vornherein als integrierenden Bestandteil des Diadema ausweist, zeigt nun auch das *De multiloquio* überschriebene Kapitel 39. Nachdem auch hier zunächst im Hauptteil die übliche Auswahl aus den Väterzeugnissen vorgelegt worden ist, folgt die typische Wendung zum engeren Kreis der familia monachorum mit den Worten: *Dixit aliquando etiam abbas Sysois . . .*,

¹⁰⁾ Meist in Form der Anrede *rex* mit einem passenden Attribut im Superlativ (*mitissime, nobilissime* etc.).

¹¹⁾ Bezeichnend für seine Arbeitsweise bei der Umarbeitung etwa Diadema c. 47 und Via c. 13 = Migne, PL. 102, 644 und 953.

¹²⁾ Vgl. Prologus: *Hunc modicum operis nostri libellum de multorum dictis orthodoxorum, opitulante Christo, collegimus Patrum, et per eorum discurrentes florentia prata, bene olentes (veluti ad manum) collegimus flosculos . . .* (Migne, PL. 102, 593 C).

¹³⁾ Prologus ebd. D.: *...et de conversationibus et institutionibus eorum modicum . . . congegimus*. Für das Verfahren besonders charakteristisch: c. 1, 10, 11, 13, 21, 24, 25, 26, 28, 32, 37 etc. Vorbild sind Cassians Collationes (CSEL. 13) und Institutiones (CSEL. 17).

die dann den ganzen Rest des Kapitels ausfüllt. Das Kapitel weist sich aufgrund dieser typischen Kompositionsmerkmale unverkennbar als Originalbestandteil des mönchischen Erbauungsbüchleins aus.

Für unseren Zusammenhang ist nun wichtig, daß wir im Kommentar einen ganz ähnlichen Abschnitt vorfinden, der sich bei näherem Zusehen als ein stark verkürzter wörtlicher Auszug aus dem Originalkapitel des Diadema erweist, nämlich c. 4, 53¹⁴) mit dem Leittext *Multum loqui non amare*. Nicht nur sämtliche Schriftzeugnisse dieses Abschnitts sind — stark verkürzt und teilweise empfindlich aus dem Zusammenhang gerissen — aus dem Diadema-Kapitel übernommen, sondern auch ein etwas ausführlicheres Gregorzitat, das den Abschluß bildet. Natürlich fehlt die nur zum Diadema passende Wendung zur Mönchsgemeinde. Der Tatbestand ist so eindeutig, daß es weiterer Beweise nicht bedarf und die Frage nach Original und Kopie als gelöst gelten muß: Das Diadema ist älter als der Kommentar zur Benediktinerregel¹⁵)!

Bleibt zuletzt die Frage, in welchem zeitlichen Verhältnis Via und Kommentar zueinander stehen, die beide, wie wir sahen, jünger sind als das Diadema. Auch sie scheint dank einer glücklichen Konstellation des Vergleichsmaterials lösbar. Zur Beweisführung und zum Vergleich greife ich diesmal den lehrreichen *zelus*-Komplex heraus, der in eigentümlicher Verzweigung in allen drei Werken wiederkehrt und sich bei vorsichtiger Interpretation zu wichtigen Feststellungen aushorchen läßt. Die zu vergleichenden Stellen sind:

1. Comment. in Reg. S. Benedicti:

c. 4, 65: *Zelum et invidiam non habere* . . . (Migne, PL. 102, 789/90)

c. 65: *Ne forte invidiae aut zeli flamma urat animam* (ebd. 922)

c. 72: *De zelo bono, quem debent habere monachi* (ebd. 929)

¹⁴) Migne, PL. 102, 782 B.

¹⁵) Zum gleichen Ergebnis führt z. B. eine Gegenüberstellung von Diadema c. 74 *De regula ab apostolis posita* (Migne, PL. 102, 669) mit der im Kommentar am Ende des Prologus und c. 73 (ebd. 274 und 930—32) gegebenen Regula-Definition. Ferner die merkwürdige Tatsache, daß in den 100 Kapiteln des Diadema kein einziges Mal die Redefigur *Via regia* erscheint, die in den beiden anderen Schriften massenhaft auftritt und in der Via sogar Titel und Leitmotiv abgegeben hat. Zur Herkunft, Geschichte und Begriffsbestimmung der mystisch-asketischen Metapher *Via regia* vgl. F. Tailliez, *Βασιλική ὁδός*. Les valeurs d'un terme mystique et le prix de son histoire littéraire, *Orientalia Christiana periodica* 13 (1947) 299—354; über die Bedeutung des Begriffs bei Smaragd vgl. H. M. Klingenberg a. a. O. S. 92.

2. Diadema monachorum:

c. 42: *De zelo pastoris officii* (ebd. 638/39)

3. Via regia:

c. 18: *De zelo rectitudinis* (ebd. 957/58)c. 22: *De zelo et livore* (ebd. 961/962).

Aus drei geistigen Quellen speist Smaragd seine Vorstellungen von dem *zelus*-Begriff, aus den entsprechenden Stücken der *Regula Sancti Benedicti*, die er in seinem Kommentar zu interpretieren hat, aus Cyprians Abhandlung *De zelo et livore*¹⁶⁾ und schließlich aus Gregors des Großen 12. Homilie in *Ezech. lib. I*¹⁷⁾. Benedikt selbst liefert meist nur das Stichwort und den Leittext¹⁸⁾, Gedankengut und Stoff für die Exegese entnimmt Smaragd vorwiegend den beiden anderen Gewährsmännern.

Auf Cyprian basieren alle drei Vergleichsstellen des Kommentars und c. 22 der *Via*, auf Gregor ebenso eindeutig *Diadema* c. 42 und — indirekt — *Via* c. 18. Das Interessante an diesem Tatbestand ist, daß *Diadema* und Kommentar wie üblich eigene Wege gehen, während die *Via* einen offenkundigen Bezug zu beiden aufweist. Das bedarf einiger Erläuterungen.

Betrachten wir zunächst die von Cyprian abhängige Gruppe. Was ist älter, die genannten Textstellen des Kommentars oder das entsprechende Kapitel der *Via*? Zur Beantwortung dieser Frage stelle ich vergleichsweise nebeneinander die Schlußpartien von:

Comment. c. 65

(Migne, PL. 102, 922 A/B)

*Cogitet tamen abbas se
de omnibus iudiciis suis
deo redditurum rationem
ne forte invidiae aut zeli
flamma urat animam suam.*

*Nec inter laicos debet esse invidiae
livor, quanto magis inter religiosos vi-*

Via regia c. 22

(Migne, PL. 102, 962 A/B)

*...Hinc vultus minax, torvus aspec-
tus, pallor in facie, in labiis tremor,
stridor in dentibus. Quid plura re-
feram? De zeli livore fons omnium
vitiorum consurgit.*

*Tu ergo, mitissime atque nobilis-
sime rex, dilige omnes, et paterno re-*

¹⁶⁾ Migne, PL. 4, 663 ff.¹⁷⁾ Migne, PL. 76, 931—33.

¹⁸⁾ Nur gelegentlich steuert er einen eigenen Gedanken bei, wie etwa den wichtigen Hinweis auf die Doppelbedeutung von *zelus* als positive (heiliger Eifer) und negative (Neid) Kraft: *Sicut est zelus amaritudinis malus, qui separat a Deo et ducit ad infernum, ita est zelus bonus, qui separat a vitiis et ducit ad Deum et ad vitam aeternam* (Comment. c. 72, Migne, PL. 102, 929 A/B).

ros et monasterii praepositos. Abbas enim praepositum, et praepositus abbatem, ut frater debet diligere fratrem. Memorari enim debet abbas, si eum aliqua invidiae vel livoris tangit flamma, ne in Cain iniquam communicet invidiam, qui per zeli livorem Abel fratrem suum iustum occidit; et per zeli livorem factus est inimicus Esau fratri suo Jacob; et per zeli livorem a fratribus suis venditus est Joseph. Zeli enim livor quanquam unius vitii censeatur nomine, plurimos per diversa vitia generat ramos. Cuncta enim virtutum germina invidiae livor concremat. Cuncta bona ardore pestifero devorat, sensum comedit, pectus urit, mentem afficit et cor hominis quasi quaedam pestis depascit. Contra quod vitium praeparanda sunt pacis et charitatis arma in abbatis et omnium rectorum sanctorum seu subditorum anima.

galique affectu complectere cunctos, et tantum et tam perniciosum odii caute devita malum; quia Jacobus apostolus ait: Ubi est zelus et contentio, ibi inconstantia et omne pravum (Jac. 3, 16). Vides ergo quam lethifera est livoris et invidiae indignatio. Ipsa est quae cuncta virtutum germina concremat; ipsa quae cuncta bona ardore pestifero devorat; ipsa quae sensum comedit; ipsa quae pectus urit; ipsa quae mentem afficit et cor hominis quasi quaedam pestis depascit. Occurrat ergo tibi, o rex, contra zeli livorem animi bonitas plena munere: adversus invidiam fraterna charitas praeparetur, et arma dilectionis. Pacem ama cum omnibus, pacem retine cum cunctis. In mansuetudine et charitate amplectere omnes. Stude in terris a cunctis hominibus dulciter amari, ut merearis in coelo cum angelis feliciter laetari.

Werfen wir zunächst einen Blick auf Spalte 1. In seinem zur Interpretation stehenden Leittext des heiligen Benedikt stößt Smaragd auf die Worte *invidia* und *zelus*. Als schriftkundiger und vielbelesener Exeget erinnert er sich sofort Cyprians kleiner gleichlautender Abhandlung *De zelo et livore*. Daß er nicht gezögert hat, sich diesen willkommenen Anklang zunutze zu machen, zeigt gleich darauf die alttestamentlich-historische Exemplifikation von Cain bis Joseph, die diesem Schriftchen entnommen ist¹⁹⁾. Dann aber, und das ist für unsere Fragestellung wesentlicher, folgen Eigenformulierungen Smaragds. Schon der folgende Satz: *Zeli . . . ramos* klingt nur noch sehr lose an das cyprianische Vorbild²⁰⁾ an und erhält von Smaragd ein neues Gewand. Die sich hieran anschließende etwas hochtönende und rhetorisch aufgeputzte Sentenz von *cuncta* bis *depascit* vollends gehört überhaupt nicht mehr der cyprianischen Vorlage an²¹⁾, sondern paraphrasiert, wie man ohne weiteres erkennt, mit anderen Worten die Metapher des benediktinischen Leittextes *flamma urat animam suam*. Diese Beobachtung ist für unseren

¹⁹⁾ Auch in Comment. c. 72, der anderen *zelus*-Stelle, kehrt sie wieder.

²⁰⁾ Cyprian a. a. O. c. VI: *Non est autem quod aliquis existimet malum istud una specie contineri aut brevibus terminis in angusto fine concludi. Late patet zeli multiplex et fecunda perniciēs.*

²¹⁾ Auch keinem anderen seiner Gewährsmänner, soweit man sehen kann.

Zusammenhang wichtig. Entdecken wir jetzt nämlich, daß die gleiche künstlich-pomphafte Sentenz von der herzverbrennenden Wirkung des Neids fast wörtlich in der Via regia-Stelle (Spalte 2) wiederkehrt, so ist keine andere Interpretation möglich, als daß sie hier aus dem Kommentar abgeschrieben und übernommen worden ist. Denn nur im Kommentar steht sie, wie der Bezug auf den Leittext zeigt, im originalen Zusammenhang.

Der kopienhafte Charakter des Via regia-Kapitels läßt sich auch sonst nachweisen. Um ein weiteres Beispiel zu geben, das mir besonders bezeichnend erscheint: In der schon erwähnten anderen *zelus*-Stelle des Kommentars (c. 4, 65 = Migne, PL. 102, 789/90) gibt Smaragd ein langes wörtliches Zitat aus Cyprians *de zelo et livore*. Zum Schluß muß er sich fast gewaltsam ²²⁾ von seiner Vorlage losreißen und tut dies mit den Worten *Quid plura referam?* Dann resumiert er das Gesagte noch einmal durch einen kurz zusammenfassenden allgemeinen Satz und schließt mit einem selbstgewählten Bibelzitat, durch das er gleichzeitig geschickt zu seinem neuen Leittext überleitet ²³⁾: *Quid plura referam? De zeli livore fons omnium vitiorum consurgit, sicut Jacobus ait. Ubi est zelus et contentio, ibi inconstantia et omne opus pravam. Unde et hic apte sequitur: contentionem non amare* ²⁴⁾.

Damit vergleiche man seine Arbeitsweise in c. 22 der Via regia (Spalte 2). Auch hier zunächst das gleiche Exzerpt aus Cyprian, mit dem vorher genannten weitgehend identisch, in Einzelheiten sogar noch ausführlicher und wörtlicher. Die Fortsetzung aber charakterisiert die Arbeitsweise des Kompilators in fast erheiternder Weise. Auch dieses Zitat bricht genau an der gleichen Stelle und mit dem gleichen uns schon aus dem Kommentar bekannten Resumé ab: *Quid plura referam? De zeli livore fons omnium vitiorum consurgit*. Darauf folgt entsprechend dem von Smaragd in der ganzen Via regia angewandten Kompositionsschema ²⁵⁾ die feierliche Anrede an den König (Spalte 2), die den Schlußabsatz einleitet. Das wäre kaum besonders bemerkens-

²²⁾ Bei Cyprian c. VIII heißt es: *Hinc vultus minax, torvus aspectus, pallor in facie, in labiis tremor, stridor in dentibus, verba rabida, effrenata convicia, manus ad caedis violentiam prompta, etiamsi a gladio interim vacua, odio tamen furiatae mentis armata*. Smaragd bricht hinter *dentibus* mitten im Satz ab.

²³⁾ Durch das Stichwort *contentio*. Smaragd weist mit dem Wort *apte* selbst voll Stolz auf die Eleganz dieses Übergangs hin.

²⁴⁾ Migne, PL. 102, 790 A/B.

²⁵⁾ Vgl. oben S. 335.

wert, wenn wir dabei nicht ganz plötzlich und überraschend wieder auf das Jakobus-Zitat stießen, das, wie wir sahen, in der Stelle des Kommentars die wohlüberlegte Aufgabe hatte, einen reibungslosen Übergang zum neuen Leittext herzustellen, hier aber völlig sinnlos und ohne Zusammenhang bleibt, also einfach gedankenlos mit übernommen worden ist. Wiederum ist der Schluß auf die Abhängigkeit der *Via regia* vom Text des Kommentars unabweisbar.

Damit ist auch das Abhängigkeitsverhältnis der übrigen wörtlichen Übereinstimmungen geklärt, soweit es sich um Eigenformulierungen Smaragds handelt. So wundern wir uns nicht mehr, im gleichen Kapitel 22 der *Via* auch den Satz *Zeli enim livor, quamquam unius vitii censeatur nomine, multiplices per diversa initia generat ramos*, von dem schon die Rede war²⁶⁾, wiederzufinden. Ebenso steht es mit dem Satz *Zelare et invidere alterius bono non est parvum, sed grande et magnum malum* (bzw. *peccatum*), der in beiden Schriften in wörtlicher Übereinstimmung erscheint²⁷⁾, aber nicht wörtlich aus Cyprian stammt²⁸⁾, sondern in Smaragds Worten den Extrakt eines Gedankens wiedergibt, den Cyprian in den ersten drei Kapiteln seiner Schrift umständlich entwickelt hatte. Also: Der Kommentar ist älter als die *Via regia*!

Betrachten wir hiernach die beiden noch übrigen *zelus*-Kapitel aus dem *Diadema* und der *Via* im Zusammenhang nebeneinander:

Diadema c. 42
(Migne, PL. 102, 638)
De zelo pastoris officii

(Greg., in Ezech. lib. I, hom. 12:)
Omnis spiritualis zelus doctoris animum frigit, quia valde cruciatur dum infirmos quosque aeterna deserere, rebus temporalibus delectari conspiciat. Nullum quippe omnipotenti Deo tale est sacrificium, quale est zelus animarum, sicut Psalmista ait: zelus domus tuae comedit me (Ps. 68, 10) ... etc.

Via regia c. 18
(Migne, PL. 102, 957)
De zelo rectitudinis

Viam regiam perge, rex; ne declines ab ea neque ad dexteram neque ad sinistram: sic enim tene viam humilitatis et pacis, ut a zelo non declines rectitudinis. Tene, inquam, rex, humilitatem et pacem; et ad Deum cum David clama, et dic: zelus domus tuae comedit me (Ps. 68, 10) ... etc.

²⁶⁾ Vgl. oben S. 338.

²⁷⁾ Comment. c. 4, 65; c. 72. *Via regia* c. 22.

²⁸⁾ Bei Cyprian (c. 1) erscheint der Satz zunächst gerade umgekehrt: *Zelare quod bonum videas et invidere melioribus leve apud quosdam et modicum crimen videtur, fratres dilectissimi* ... Erst im Verlauf der weiteren Erörterung wird dann das Gegenteil nachgewiesen.

Vergleicht man den Inhalt beider Kapitel, von denen hier nur der Anfang wiedergegeben ist, so fällt zunächst auf, daß hier cyprianisches Gedankengut, das in den anderen *zelus*-Kapiteln doch alles überwuchert hatte, völlig fehlt. Der Grund wird jedoch bald klar: Da es hier in beiden Fällen um die positive Seite von *zelus* geht, ist die Schrift des karthagischen Kirchenvaters, die sich ja nur mit der Schattenseite von *zelus* als Neid beschäftigt, für diesen Zusammenhang unbrauchbar. An seine Stelle ist im Diadema (Spalte 1) Gregor getreten, dessen 12. Homilie zum ersten Buch Hesekiel um das Problem des *spiritualis zelus* kreist, und die darum mit allem mystisch-allegorischen Beiwerk unbesehen in breitem Auszug übernommen wird. Nachdem die Wiedergabe dieses Zitats drei Viertel des Kapitels ausgefüllt hat, schließt Smaragd nur noch wenige allgemeine Redewendungen an, die für uns nur dadurch bemerkenswert sind, daß sie dreimal das Stichwort für Spalte 2 *zelus rectitudinis* enthalten und auch sonst an Gedanken und Worte der Via anklingen²⁹⁾. Von Spalte 2 aus betrachtet, wird diese Beziehung noch deutlicher: Das ganze Kapitel ist eine einzige kunstvolle Komposition um das Psalmistenwort *Zelus domus tuae comedit me*, das geradezu motivhaft viermal wiederkehrt und sich wie ein roter Faden durch die ganze Betrachtung hindurchzieht.

Fragen wir, wie Smaragd zu dieser Komposition kommt, so gibt wiederum ein Blick auf Spalte 1 die Erklärung: Das Motiv stammt aus Gregors Homilie. Wieder eröffnet sich ein interessanter Blick auf die Arbeitsweise des Abts von Castellion: Als er anhand des Diadema monachorum die Via regia konzipierte und sich überlegte, worin denn gegenüber dem *zelo pastoris officii* der „heilige Eifer“ eines Königs bestehen müsse, fand er die beste Lösung in dem von Gregor herangezogenen Davidwort. So kommt es, daß der Satz, der im Diadema keine besondere Würdigung erfährt, in der Via zum Leitmotiv des gesamten Kapitels und das Bild des Königs, der sich im Dienst für die ihm anvertraute Kirche Gottes verzehrt, zu einem der bestgelungenen des gesamten Büchleins wird³⁰⁾.

Ergebnis: Als Smaragd die Via regia verfaßte, lagen Diadema und Kommentar bereits vor und er hat keine Bedenken getragen, aus beiden

²⁹⁾ Z. B. Via regia c. 24.

³⁰⁾ Es ist kaum zweifelhaft, daß die berühmte Stelle *Si quid forte perversum in Ecclesia videris Christi, satage corrigere* ... etc. ebenfalls auf den Schluß des Gregorzitats *videlicet docendo* ... etc. zurückblickt. Über die kirchenpolitische Bedeutung der Stelle vgl. H a u c k, KG. Deutschlands 2⁵ (1935) 123.

für die neue Abhandlung zu schöpfen. Die *Via regia* ist nach 817 geschrieben.

Das ausschließlich mit den Mitteln philologischer Textinterpretation gewonnene Ergebnis gewinnt an Vertrauen, wenn es sich durch sachlich-historische Beobachtungen bestätigen läßt. Es sei also versucht, die relative Chronologie des „früher oder später“ in Jahreszahlen umzusetzen oder wenigstens in den historischen Zusammenhang der Zeit einzurücken.

Zunächst das *Diadema monachorum*. Aus den Worten des Prologus ³¹⁾ *Volumus ut iste libellus ad eorum capitulum quotidie legatur vespertinum* darf man schließen, daß Smaragd bereits Abt war, als er das Büchlein schrieb. Da er uns als solcher urkundlich erst 805 begegnet, macht der terminus post quem nicht viel Schwierigkeiten ³²⁾.

Auf wesentlich schwächeren Füßen steht Hauréaus weiterer Eingrenzungsversuch, der in c. 28 des *Diadema* eine Anspielung auf die Visio Wettini erkennen will und demgemäß die Abfassung der Schrift nach Karls Todesjahr 814 postuliert ³³⁾. Dagegen scheint ein anderer, bisher unbeachteter Bezug weiterzuhelfen: Das bereits in anderem Zusammenhang zitierte c. 42 ³⁴⁾ des *Diadema monachorum* ist, wie ein Vergleich zeigt, nichts anderes als ein wörtlicher Auszug aus c. 34 der Aachener Konzilsakten von 817. Da beide Stellen anfänglich Gregors hom. 12 super Ezech. ausschreiben, könnte man zunächst zwar meinen, die Übereinstimmung sei zufällig, zumal die gemeinsame Vorlage in den Konzilsakten weit ausführlicher ³⁵⁾ wiedergegeben wird als in dem stark gekürzten Auszug des Smaragd. Doch ist das ausgeschlossen, weil einmal die Übereinstimmung auch nach Aufhören der gemeinsamen Quelle weiterläuft und zum andern beide Parteien den gleichen Anfang und Abschluß haben, wodurch eine Gemeinsamkeit des Ausschnitts entsteht, die unmöglich zufällig sein kann und eine Wechselbeziehung voraussetzt. Da im vorliegenden Falle der längere Abschnitt nicht aus dem kürzeren erarbeitet sein kann, ist der Schluß unabweisbar, daß Smaragd bei Abfassung seiner Schrift den Text der Akten vor Augen

³¹⁾ Migne, PL. 102, 593 D.

³²⁾ Hauréau a. a. O. S. 122.

³³⁾ Ebd.

³⁴⁾ Migne, PL. 102, 638.

³⁵⁾ Von dem umfangreichen Aktenkapitel (MG. Conc. 2, 1, 354—356) enthält Smaragds Auszug in wörtlicher Übereinstimmung folgende Stücke: S. 354, Z. 34—S. 355, Z. 2; S. 355, Z. 12—18, Z. 20—32; S. 356, Z. 23—29.

gehabt haben muß. Wir lernen also hinzu, daß auch das Diadema monachorum nach 817 geschrieben sein muß.

Die Datierung der Commentaria in Regulam Sancti Benedicti wird, wie wir sahen, gleichfalls durch den terminus post quem 817 hinlänglich gesichert. Wir werden nicht fehlgehen in der Vermutung, daß beide Schriften in der angegebenen Reihenfolge bald nach diesem Zeitpunkt entstanden sind, also zusammen mit der noch später entstandenen Via regia der letzten Schaffensperiode³⁶⁾ Smaragds zuzurechnen sind.

Bedeutsamer, weil von größerem geschichtlichen Interesse als die beiden erstgenannten Schriften, ist die Datierung der Via regia. Die bisherige Kontroverse ging allgemein um die Frage, an wen das Büchlein gerichtet ist, wobei die eine Partei für den großen Karl³⁷⁾, die andere für einen seiner Söhne, unter ihnen besonders Ludwig³⁸⁾, plädierte. Es läßt sich zeigen, daß beide Annahmen fehlgehen. Zunächst: Wäre das Werk an Karl gerichtet, so müßte es wegen der Titulatur vor 800, dem Jahr der Kaiserkrönung, verfaßt sein.

Dann aber würde das Mißverhältnis zwischen dem Verfasser, der damals noch ganz jung und bestenfalls Lehrer einer Klosterschule war, und dem Herrscher, der bereits ein Menschenalter die Krone trug und mit seinem Ruhm die Welt erfüllte, gar zu groß. Schwerlich hat sich Karl, der, wie wir wissen, in politischen Entscheidungen selbst von seinen engsten Vertrauten nur sehr ungern Belehrung ertrug und

³⁶⁾ Die erste Schaffensperiode rechne ich etwa von 800—817. In ihr entstanden der Donatkommentar und die Collectiones. Ersterer fällt noch in die Zeit vor der Abtswürde (vgl. Cod. Paris. 7551, saec. IX: *... liber Zmaragdi presbyteri ...*; E. Dümmler, MG. Poet. lat. 1, 2, 606), ist aber nach 800 verfaßt, denn Karl ist bereits Kaiser (vgl. Cod. Paris. 14089, saec. IX, f. 12: *... ut si dicas „De palacio venio imperatoris et imperator mihi fuit locutus“ sic plenum habet intellectum, ac si proprium ponas nomen et dicas „De palacio veni Caroli et Carolus fuit mihi locutus“*; E. Dümmler ebd.). Zum Kommentar selbst vgl. J. Leclercq, Smaragde et la grammaire chrétienne, Rev. du Moyen Age latin 4 (1948) 15—22; A. Marsili, De Smaragdi opere, quod liber in partibus Donati vulgo inscribitur, Studi mediolatini e volgari 2 (1954) 71—96. Die Collectiones gehören in das erste Jahrzehnt seiner Tätigkeit als Abt. Sie scheinen beliebt und verbreitet gewesen zu sein, denn bereits 821 können wir ein Exemplar im Katalog der Bibliothek der Reichenau nachweisen, vgl. Neugart, Episcopat. Constantiens. 1, 544: *Expositio Zmaragdi super lectionarium vol. I*. Über ihr Bekanntwerden in Spanien vgl. Appendix, unten S. 352 Anm. 95.

³⁷⁾ Nach Hauréau auch E. Dümmler, MG. Epp. 4, 533 Anm. 1

³⁸⁾ Nach dem Vorgang von Ebert, Simson, Hauck und Kleinclausz neuerdings auch noch Laistner a. a. O. S. 397 und Wallach a. a. O. S. 175.

empfindlich darauf reagieren konnte³⁹⁾, von einem moralisierenden Mönch ungefragt sich in so delikate Dinge hereinreden zu lassen wie etwa das Gefangenenproblem⁴⁰⁾ oder die Finanzierung seiner Bauten⁴¹⁾, solange diese Dinge aktuell waren und er in dem Vorhalt eine persönliche Kritik erblicken mußte. In diesem unterweisenden Ton hat, soviel wir sehen, zu Karls Lebzeiten nur einer zu ihm zu sprechen gewagt, jener uns leider zu wenig bekannte Geistliche Cathuulfus in seinem ebenso merkwürdigen wie unkonventionellen Gratulations- und Mahnschreiben aus dem Jahre 775⁴²⁾. Aber damals lag der Fall anders, Karl war jung und stand noch am Anfang seiner Laufbahn, der Schreiber jener Zeilen aber nahm die Legitimation seiner freien Sprache höchstwahrscheinlich aus der Tatsache, daß er selbst alt und überdies Ausländer war. Ein Menschenalter später verbot sich diese Sprache von selbst. Oder: Will man dem Mönch Smaragd die Naivität zutrauen, dem machtvollsten Herrscher und wirkungsmächtigsten Erzieher seiner Zeit auf der Höhe seiner Autorität und seines geistlichen Einflusses Gemeinplätze wie die folgenden zuzurufen: *Et tu ergo, rex, omnia quae agis, cum consilio age . . .*⁴³⁾, oder *Vere, rex, beata est virtus sapientiae et qui invenit eam, beatus efficitur . . .*⁴⁴⁾, oder *Volo ergo, clementissime rex, ut et in tuo ingiter vultu resplendeat clementiae virtus . . .*⁴⁵⁾, oder *Tu ergo cum sis rex in terra, ut sis filius Regis in coelo, dilige iudicium et iustitiam . . .*⁴⁶⁾, oder *Tu ergo, largissime rex, ama misericordiam et fuge avaritiam . . .*⁴⁷⁾, oder gar *Tu ergo, clarissime rex, ut tibi Dominus et in brachio fortitudinem et in bello victoriam donet, ipsius semper require solatium . . .*⁴⁸⁾? Es sollte nicht weiterer Beispiele — sie ließen sich leicht vermehren — bedürfen, um darzutun, daß das nicht die Sprache des Jüngeren gegenüber dem Älteren, sondern die

³⁹⁾ Vgl. Alcvins wortreiche Entschuldigung, wo er es doch einmal wagt, einen politischen Rat zu geben (MG. Epp. 4, 352 Z. 18 ff.): *Deum invoco testem cordis mei me haec plena fide . . . scripsisse; obsecrans supplici devotione haec eadem patienter vestram legere beatitudinem, nec aliquid iracundiae in meam habere praesumptionem, talia vestrae ingerentis sapientiae. Licet caritas mea stulta videri valeat, tamen numquam infidelis . . . inveniri poterit . . . Forte quislibet dicit: „Quid ille homo alienis se ingerit rebus?“ . . .*

⁴⁰⁾ Via regia c. 30, Migne, PL. 102, 967—69.

⁴¹⁾ Ebd. c. 27, Migne, PL. 102, 965/66.

⁴²⁾ MG. Epp. 4, 501 ff.

⁴³⁾ Via regia c. 20, Migne, PL. 102, 960 A.

⁴⁴⁾ Ebd. c. 4, Migne, PL. 102, 944 D.

⁴⁵⁾ Ebd. c. 19, Migne, PL. 102, 959 A.

⁴⁶⁾ Ebd. c. 8, Migne, PL. 102, 948 B.

⁴⁷⁾ Ebd. c. 26, Migne, PL. 102, 965 B.

⁴⁸⁾ Ebd. c. 31, Migne, PL. 102, 969 B.

Mahnung des wohlwollenden Lehrers und Erziehers gegenüber einem Kind ist, dem der königliche Reif noch ungewohnt und die Kunst des Herrschens noch unerprobt ist. Es ist schwer verständlich, wie man diesen väterlich-lehrhaften Grundton, der das ganze Werk durchzieht, so sehr überhören konnte. Das einzige Argument, das die Verteidiger der Theorie, die in Karl den Adressaten sehen will, für ihre Ansicht heranzuziehen pflegen, beruht auf falscher Interpretation und erweist sich bei näherem Zusehen als unhaltbar. Es besteht in der Beobachtung, daß gelegentlich von der Herrschaft über mehrere *regna* die Rede sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß, wie man übersehen hat⁴⁹⁾, Smaragd keinen graduellen oder quantitativen Unterschied zwischen *regnum* und *regna* macht. Wie die Belegstellen eindeutig beweisen, sind es immer nur formale und äußere Gesichtspunkte, die die Form der Anwendung bestimmen. In allen in Betracht kommenden Fällen ist das unbedingte Streben nach Assonanz der Wortschlüsse — die große Mode der Zeit und auch Smaragds erklärtes Lieblingskind unter den Stilfiguren — ausschließlich für die begegnenden Singular- bzw. Pluralformen verantwortlich. Man sehe:

1. *Primum quia de femore regis regalique descendis pro sapia, decenter tibi convenit et bene multa regere regna*⁵⁰⁾.
2. *Hic te terrenum evexit in regnum; illic tibi coeleste promisit imperium. Hic tibi gaudium temporale concessit. ... illic dabit grandia et inenarrabilia gaudia. Hic contulit multiplicia munera, illic promisit candida et perpetua regna. Hic sine tristitia dedit deducere tempora, illic perenni et sine fine dabit vivere vita...*⁵¹⁾.
3. *Tibi ergo, rex, omnipotens Dominus ampla et florida, divitiisque plena tribuit regna, parentumque multiplicia divisit et praedia; fiscorum plurima dedit vectigalia, et multorum potentum honoravit munera, unde regia fabricare possis palatia*⁵²⁾.

Besonders das zweite Beispiel mit seiner unterschiedslosen Verwendung von *regnum* und *regna* im Rahmen derselben Periode ist schlagend und macht weitere Beweise überflüssig.

⁴⁹⁾ Durch die Fehlinterpretation der *regna* hat sich, wie alle früheren, auch Laistner a. a. O. S. 392—397 auf falsche Fährten locken lassen.

⁵⁰⁾ Via regia, epist. nuncupat., Migne, PL. 102, 933 B.

⁵¹⁾ Ebd. c. 11, Migne, PL. 102, 952 D.

⁵²⁾ Ebd. c. 27, Migne, PL. 102, 966 A/B.

Nach allem, was der Text bei unbefangener Interpretation lehrt und die übrige Korrespondenz des Königs mit seinen Zeitgenossen an Vergleichsmaterial an die Hand gibt, wird es Zeit, die unglückliche Assoziation des großen Karl mit unserem Fürstenspiegel endlich fallen zu lassen.

Nicht viel glücklicher ist die Position derer, die in einem der Karlsöhne, unter ihnen besonders Ludwig⁵³⁾, den Adressaten erblicken wollen. Das gewichtigste Gegenargument gegen diese Annahme hat schon Hauréau⁵⁴⁾ beigebracht, indem er darauf hinwies, daß in einer Ermahnungsschrift an die Söhne Karls sicher nicht ein Hinweis auf den großen Vater und sein Vorbild gefehlt hätte. Dieser Einwand, der unmittelbar einleuchtet und keinesfalls als bloßes *argumentum ex silentio* abzutun ist, wird noch zwingender, wenn wir uns in der Korrespondenz der Zeitgenossen mit den kaiserlichen Prinzen umsehen und in der Tat nirgends den Hinweis auf den Glanz des väterlichen Regiments vergessen finden⁵⁵⁾. Noch entscheidender aber ist folgendes: Der König, an den sich die Schrift des Smaragd wendet, ist jung und fast noch ein Knabe, wie zweimal ausdrücklich betont wird⁵⁶⁾. Für Karl den Großen kämen wir damit auf die 60er, für seinen Sohn Ludwig auf die 90er Jahre des 8. Jahrhunderts, was beides mit der schriftstellerischen Produktion Smaragds ganz unvereinbar ist⁵⁷⁾.

⁵³⁾ Zuletzt noch Laistner a. a. O. S. 397, der als Datum der *Via regia* den Zeitraum zwischen 814 und 816 annimmt.

⁵⁴⁾ A. a. O. S. 113.

⁵⁵⁾ Selbst in dem ganz kurzen Billet von 5 Zeilen, in dem Alkvin in den 90er Jahren einen seiner Presbyter dem jungen Pippin von Italien empfiehlt, fehlt der Hinweis nicht: *O nobilissime iuvenis, quam nobilibus te decet esse moribus, ut sublimitas paternae gloriae appareat in filio ...* (MG. Epp. 4, 71). Ebenso in dem nur wenig späteren Brief desselben an denselben (MG. Epp. 4, 174): *Et tu, excellentissime iuvenis, nobilitatem generationis morum nobilitate adornare studeas ...* Noch deutlicher in Alkvins Gratulationsschreiben an Karls ältesten gleichnamigen Sohn aus Anlaß der Erhöhung zur Königswürde, der kurz nach 800 fällt (MG. Epp. 4, 361): *... Dilectissime fili ... Non sunt tibi exempla longe quaerenda. Habes enim in domo, in qua nutritus fuisti, optima totius bonitatis exempla. Et crede certissime illius excellentissimi et omni decore nobilissimi patris tui, rectoris et imperatoris populi christiani, benedictionem te consequi, Deo donante, si nobilitatis illius et pietatis et totius modestiae mores imitari nitaris ...* Endlich derselbe an denselben: *Tu vero, fili mi, fili carissime ... sequens excellentissimi patris tui exempla in omni honestate et sobrietate, quatenus divina Christi dei clementia illius benedictionem te hereditario iure possidere concedat ...* (MG. Epp. 4, 315).

⁵⁶⁾ Epist. nuncupat.: *... adhuc te parvulum* (Migne, PL. 102, 933 B). *Via regia* c. 1: *... et dum adhuc parvulus esses ...* (Migne, PL. 102, 935 C).

⁵⁷⁾ Sein Erstlingswerk, der Donatkommentar, ist nach 800 verfaßt, vgl. oben S. 343 Anm. 36.

Danach können wir uns den positiven Datierungsmerkmalen zuwenden. Entfallen Karl und seine Söhne als Adressaten der Schrift, so liegt am nächsten, sie in der folgenden Generation zu suchen, die noch durchaus unter den Augen Smaragds herangewachsen ist. Die Kriterien, die der Text selbst an die Hand gibt, sind folgende: Der König ist jung ⁵⁸⁾, schön ⁵⁹⁾, liebenswürdig und gesellig, heiter und lebensfroh ⁶⁰⁾. Er ist nicht Alleinherrscher, sondern Beherrscher eines Teilreiches. Anders kann eine Stelle wie *Via regia* c. 27 ⁶¹⁾: *Tibi ergo, rex, omnipotens Dominus ampla et florida, divitiisque plena tribuit regna* ⁶²⁾, *parentumque multiplicia divisit et praedia* . . ., wo ausdrücklich von Zuteilung und *divisio* die Rede ist, nicht interpretiert und verstanden werden. Welche Reichsteilung kann gemeint sein? Sicherlich nicht die von 806, weil damals keiner der Karlssöhne mehr als *parvulus* bezeichnet werden konnte — Ludwig, der jüngste, war immerhin 28 Jahre alt —, folglich kommt wohl nur die von 817 in Betracht, wo die Daten der nächsten Generation besser passen: Lothar war damals 22 ⁶³⁾, Pippin 14, Ludwig 12 Jahre alt.

Will man überhaupt versuchen, auf der Suche nach dem Adressaten der *Via regia* unter ihnen eine Auswahl zu treffen, so ließe sich etwa folgendes geltend machen: Schwerlich ist an Lothar und Ludwig zu

⁵⁸⁾ Vgl. oben S. 346 Anm. 56.

⁵⁹⁾ Vgl. den Dedikationsbrief (E. D ü m m l e r, MG. Epp. 4, 533; neuer — aufgrund der Hs. Madrid Arch. Hist. nacional 1007 D erarbeiteter — Text jetzt von D. de B r u y n e, Mss. visigothiques, Rev. Bénédictine 36 [1924] 5—20): *Vestra enim forma patiens et ornata omnes laetificat* . . .; R e g i n o (Chron. ad annum 853, ed. F. K u r z e, MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1890², S. 77) rühmt ihn gar als *puer ingentis pulchritudinis*.

⁶⁰⁾ MG. Epp. 4, 533: *amplexus, quos nobis dulciter regalis ulna porrexit . . . oscula melliflua in cordis tabulis fortiter sculpsimus . . . Felices dicimus illos, qui vobiscum cotidie vivunt, felices, qui iugiter vobiscum morantur* . . . Vgl. damit *Via regia* c. 1 (Migne, PL. 102, 937 B): *Dilectio . . . quae cunctis in palatio panem laetitiae frangit, cunctis vinum incunditatis porrigit, dulcia cunctis oscula tribuit et diligens omnes ulnis extensis amplectitur* . . . Ähnlich c. 19 (Migne, PL. 102, 958/9): *ipsa est (sc. clementia) quae omnibus in palatio regis incunditatem ministrat atque laetitiam; ipsa est quae cunctis pueris regis larga dona multiplicat; ipsa est, quae parvulos et iuvenes senesque laetificat; ipsa est quae per cunctos palatii angulos laetos facit discurrere natos; ipsa est quae nonnullis oscula, plerisque ministrat amplexus* . . .

⁶¹⁾ Migne, PL. 102, 966 A.

⁶²⁾ Zu dem Plural *regna* vgl. oben S. 345.

⁶³⁾ Nach dem Epitaphium (MG. Poet. lat. 2, 241) starb er 855 sechzigjährig. Geburtsjahr also 795. Die Nachricht der Vita Hlud., Ludwigs Ehe mit Irmingard sei 798 geschlossen, muß demnach falsch sein. Vgl. K l e i n c l a u s z, L'Empire Carolingien (1902) S. 372.

denken, weil ersterer damals gleichzeitig die Kaiserwürde erhielt und letzterer infolge seiner Jugend, soweit wir sehen können, die Regierung in Bayern faktisch erst Jahre später angetreten hat ⁶⁴). Unser Adressat erscheint dagegen von Anbeginn in seinem Palast in voller Herrschertätigkeit. So lenkt sich der Blick von selbst auf Pippin von Aquitanien. Für ihn sprechen in der Tat die meisten Anzeichen. Seine Schönheit und Liebenswürdigkeit werden auch sonst gerühmt ⁶⁵), das heiter-gesellige Treiben an seinem Hof ist aus Ermoldus' Schilderungen bekannt genug. Auch sein Alter würde am ehesten zu dem Bild des Herrschers passen, der uns in dem Fürstenspiegel entgegentritt. Der begabte, aber leichtfertige und eigensinnige junge Fürst, der — nach der Einsetzung seiner Brüder in den Außenpositionen des Reichs Italien und Bayern — dank seiner Stellung im fränkischen Kerngebiet wahrscheinlich stärker im Mittelpunkt der verschiedenartigsten Intrigen und Interessengegensätze gestanden hat ⁶⁶), als es unsere Quellen erkennen lassen, hat auch sonst die Augen der Mitwelt oft genug im Guten und Bösen auf sich gezogen, zumal sein Leichtsinn ihn im Laufe der Jahre immer mehr auf abschüssige Bahnen führte.

So widmete ihm bekanntlich — nicht ohne erzieherischen Unterton — Jonas von Orléans um die Mitte der dreißiger Jahre seinen Fürstenspiegel „De institutione regia“ und Kaiser Ludwig selbst, der ihn schon 831 wegen *morum insolentia* bestrafen wollte, bedrohte ihn ein Jahr später gar mit Verbannung ⁶⁷), wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß sein Zorn nicht unparteiisch war und aus anderen Quellen gespeist wurde. Immerhin muß der Ruf Pippins, besonders in den späteren Jahren, nicht der beste gewesen sein, denn die Erinnerung an die lebenslustige Residenz klingt — auch außerhalb der Verse des Hofpoeten Ermoldus — in der Überlieferung noch lange nach ⁶⁸).

⁶⁴) Auf bayrischen Urkunden erscheint er nicht vor 826. Vgl. E. Dümmler, *Gesch. d. ostfr. Reichs* 1 (Darmstadt 1960) 25.

⁶⁵) Jonas v. Orléans, *De institutione regia* (d' Acher y, *Spicil.* 5, 61): *rex bone, rex pulcherrime* . . .; Ermoldus Nigellus, 2. Elegie v. 27 (MG. Poet. lat. 2, 86): *Pulcher es aspectu, vultu pulcherrimus extas, atque oculis paribus lumina digna geris* . . .

⁶⁶) Bezeichnend, daß der erste Aufstand gegen den Vater von ihm seinen Ausgang nahm, *Vita Hlud.* c. 44 (MG. SS. 2, 632 f.).

⁶⁷) *Vita Hlud.* c. 46, 47 (MG. SS. 2, 634 f.).

⁶⁸) Regino erzählt von seiner Trunksucht (chron. ad annum 853, MG. SS. in us. schol. S. 77), und in einer Königsreihe (MG. SS. 3, 215) heißt er *Pippinus rex Equitaniae ebriosus*. Vgl. E. Dümmler, *Gesch. des Ostfr. Reichs* 1, 18 (Fotomech. Nachdruck d. 2. Aufl. von 1887 jetzt Darmstadt 1960).

Aber das ist alles später. In der *Via regia* deutet noch nichts auf ein Zerwürfnis zwischen Vater und Söhnen hin. Über dem Ganzen liegt noch der Friede von Ludwigs erstem Jahrzehnt und die Schatten des aufziehenden Bürgerkriegs fallen noch nicht verdüsternd auf die harmlos-unpolitischen Zeilen der kleinen Schrift. Gleichwohl atmet das Werk in allen übrigen Details ganz unverkennbar die geistige Luft der zwanziger Jahre: Der wiederholte Hinweis auf den Amtscharakter (*ministerium*) der königlichen Stellung⁶⁹⁾ und ihre ausschließliche Herleitung von Gott⁷⁰⁾ ist ein charakteristisches Erzeugnis der Reformbestimmungen und -strömungen aus Ludwigs erster Zeit, die später auf der Pariser Synode von 829 ihren schärfsten Ausdruck fanden⁷¹⁾.

Die nicht minder eindringlichen Mahnungen an den König, das Kirchengut nicht anzutasten und Gott zu geben, was Gottes ist⁷²⁾, berühren sich eng mit der neuen Offensive der fränkischen Geistlichkeit in dieser alten Streitsache, die sich besonders an die Namen Wala⁷³⁾ und Agobard⁷⁴⁾ knüpft. Doch klingen alle diese Motive in der *Via* erst leise an, von der polemischen Schärfe, die der Streit der Meinungen

⁶⁹⁾ *Via regia* c. 18 (Migne, PL. 102, 958 B): *pro ministerio regali, quod portas; c. 30 (ebd. 968 B): Esto pauperum pater, pupillorum nutritor, orphanorum amator, viduarumque defensor, peregrinorum educator omniumque secundum regale (sic!) Mignes Lesart regulae ist korrupt) ministerium defensor et rector...*

⁷⁰⁾ Epist. nunc. (Migne, PL. 102, 933): *Deus omnipotens ... Constituit te regem populi terrae ...; superest, ut haec ipsa regalia, quae percepisti a Domino munera, sollicitè salva custodias ... c. 1 (ebd. 935 C): Dominus ... regali te sede sublimiter evexit ... c. 11 (ebd. 952 D): Hic. (sc. Dominus) te iam regali vestivit purpura ... Hic iam capiti tuo posuit diademata regia ...*

⁷¹⁾ MG. Conc. 2, 655 Z. 14: *Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari ...* Vgl. auch S. 652 Z. 5 u. S. 652 Z. 40.

⁷²⁾ *Via regia* c. 10 (Migne, PL. 102, 951 f.): *da Christo in terra vestimentum ... da cibum et potum ... de redditibus tuis portionem fac Domino tuo, possessionum terrestrium fac tibi participem Christum ... Ille etenim tibi omnia quae habes concessit et a te, quam tibi centupliciter postmodum reddat, in pauperibus eleemosynam rogat ... c. 12 (Migne, PL. 102, 953 C): Tu eum (sc. Dominum) adhuc in terra positus decimis honora atque primitiis ... c. 27 (ebd. 966 A/B): Tibi ... Dominus ... plurima dedit vectigalia ... unde regia fabricare possis palatia. Cave ne pauperum lacrymis miserorumque impensis tibi domus aedificetur regalis ...*

⁷³⁾ Hauptquelle die berühmte Rede auf dem Aachener Reichstag von 828, Radberts Epitaphium Arsenii, hrsg. von E. Dümmeler (Abh. Berlin 1900) S. 62 f.

⁷⁴⁾ Vgl. besonders die Briefe 5 (MG. Epp. 5, 166) und 11 (ebd. S. 203), beide aus den zwanziger Jahren. Der Erstere gibt interessante Aufschlüsse über die Heftigkeit des Streits schon auf den Reichstagen von Attigny 822 und Compiègne 823. Smaragd wird auf beiden zugegen gewesen sein.

gegen Ende der zwanziger Jahre infolge von Ludwigs neuer Heirats- und Sukzessionspolitik annimmt, ist noch nichts zu spüren.

Damit kämen wir aus allgemeinen Gesichtspunkten auf die erste Hälfte der zwanziger Jahre als wahrscheinlichste Abfassungszeit der *Via*. Es scheint jedoch, als ließe sich dieses Ergebnis durch einige konkrete Texthinweise noch etwas präzisieren. Sie seien abschließend mit einem kurzen Blick gestreift.

In der *Via* c. 19⁷⁵⁾ findet sich der Satz: *ipsa est (sc. clementia) quae per cunctos palatii angulos laetos facit discurrere natos*⁷⁶⁾. Nichts steht im Wege, diesen offenkundigen Hinweis auf Pippins Nachkommenschaft als Datierungsmerkmal zu benutzen. 822 hatte seine Hochzeit mit Ingeltrud⁷⁷⁾, der Tochter des Grafen Theotbert von Madrie stattgefunden⁷⁸⁾, und erst seit dieser Zeit führte der junge König in den Augen seiner Zeitgenossen⁷⁹⁾ einen selbständigen Hof im eigentlichen Sinne. Wissen wir auch über die Geburtsdaten der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder nichts Genaueres⁸⁰⁾, so steht doch fest, daß eine Erwähnung der Nachkommenschaft die Eheschließung voraussetzte, so daß wir als terminus post quem für die Abfassung der *Via regia* das Jahr 822 erhalten.

Als untere Grenze werden wir etwa das Jahr 826 ansetzen dürfen, eben jenes Jahr, da der Aufstand des Goten Aizo die spanische Mark in Flammen setzte und das bis dahin so friedliche Reich Pippins mit ernststen Gefahren bedrohte⁸¹⁾. Wir werden annehmen dürfen, daß ein kriegischer Erfolg Pippins in diesen Kämpfen in der *Via*, wäre sie anschließend geschrieben worden, wohl kaum ohne Andeutung geblieben wäre. Statt dessen schildert aber der Verfasser offenkundig den König als einen Jüngling, dem kriegische Bewährung bis dahin noch nicht vergönnt gewesen war: *Tu ergo, clarissime rex, ut tibi Dominus et in brachio fortitudinem et in bello victoriam donet, ipsius semper require solatium*⁸²⁾.

⁷⁵⁾ Migne, PL. 102, 959.

⁷⁶⁾ Vgl. das ganze Zitat oben S. 347 Anm. 60.

⁷⁷⁾ Die Irmgart des Ermoldus Nigellus, 2. Elegie, V. 207 (MG. Poet. lat. 2, 91).

⁷⁸⁾ Vita Hlud. c. 35 (MG. SS. 2, 626 f.).

⁷⁹⁾ Vgl. Ermoldus Nigellus, 2. Elegie, V. 211—14 (MG. Poet. lat. 2, 91).

⁸⁰⁾ Aus den Mir. S. Genulphi 7 (A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. S. 463) wissen wir nur, daß es vier waren, außer den Brüdern Pippin und Karl noch zwei Schwestern. Erwähnt werden sie auch noch: Ermoldus Nigellus, 1. Elegie, V. 68 (MG. Poet. lat. 2, 81).

⁸¹⁾ Vita Hlud. c. 40, 41 (MG. SS. 2, 629 f.).

⁸²⁾ *Via regia* c. 31, Migne, PL. 102, 969 B.

Ergebnis: Die *Via regia* des Smaragd ist ein Werk der ersten Hälfte der zwanziger Jahre und dem jungen König Pippin von Aquitanien — möglicherweise aus Anlaß seiner Eheschließung — als väterlich mahnendes Erbauungsbüchlein im Stil der Monitorien der Zeit gewidmet worden.

Wie eine merkwürdige Bestätigung unserer These klingen die Verse der um die gleiche Zeit entstandenen ⁸³⁾ 2. Elegie des Ermoldus Nigellus an Pippin: „Und obgleich Dir Erhab'ne vermochten Erhab'nes zu schreiben, und es auch taten, gefiel Dir doch besonders mein Werk“ ⁸⁴⁾. Über welchen geistlichen Nebenbuhler mag sich der weltliche Poet bei diesen Worten geärgert haben? Sollte die Auswahl so groß sein? Doch ist der Bezug zu flüchtig, um greifbar zu sein, und bleibe auf sich beruhen.

A n h a n g

Zur Nachwirkung der *Via regia* des Smaragd in Spanien

Die *Exhortatio ad principem* alias *Via regia* ⁸⁵⁾, deren Überlieferung auf den Codex Albeldensis von 976, die berühmte Handschrift mit den westgotischen Konzilien, zurückgeht, galt bisher als eine Ansprache, die bei der Krönung an den westgotischen König gerichtet wurde. Neuerdings erkannte P. E. Schramm ⁸⁶⁾, daß es sich um die Kompilation eines älteren Fürstenspiegels handelt, die für den König Admiro II. von Leon (966—984) bestimmt und aller Wahrscheinlichkeit nach von Vigila von Albelda, dem Geschichtsschreiber dieser Zeit und *scriba* der genannten Handschrift, zusammengestellt worden ist.

Die Richtigkeit dieser Annahme läßt sich erweisen: Die Kompilation ist ein wörtlicher Auszug aus der *Via regia* des Smaragd und variiert, da sie auf einen anderen Überlieferungszweig zurückgeht, nur in einigen Lesarten, die z. T. von Interesse sind, da sie den über d'Achéry ⁸⁷⁾-

⁸³⁾ Geschrieben gleichfalls bald nach Pippins Eheschließung, wie sich aus den Erwähnungen der Königin und den guten Wünschen für die zu erwartende Nachkommenschaft ergibt, vgl. V. 26; 49/50; 207; 211—14. Ebenso B. v. Simson, Jbb. S. 186.

⁸⁴⁾ V. 7—8 in der Übersetzung von Pfund, Geschichtsschreiber d. dtsh. Vorzeit.

⁸⁵⁾ Ed. Aguirre, *Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae* 1 (1693, Neudruck 1793) 232—234.

⁸⁶⁾ Unveröffl. Ms. (persönliche Mitteilung).

⁸⁷⁾ Spicil. 1, 238.

Sirmondus⁸⁸⁾-Holstenius⁸⁹⁾ auf den schwedischen Codex zurückgehenden Migne-Text in einigen wesentlichen Punkten ergänzen und verbessern⁹⁰⁾. Für den Textvergleich der betreffenden Stücke ist die Kompilation also in jedem Falle mit Nutzen heranzuziehen.

Der Auszug selbst enthält — in willkürlichem Ausschnitt und ohne innere Verbindung⁹¹⁾ — drei zusammenhängende Abschnitte der *Via regia* des Smaragd:

1. Die *Epistula nuncupatoria*⁹²⁾ mit Ausnahme der letzten fünf Zeilen, in denen Smaragd zur Ichform und persönlichen Anrede an den König übergeht.
2. Das 2. Kapitel der *Via* mit der Überschrift *De observandis mandatis Dei*⁹³⁾ mit Ausnahme der ersten zehn Zeilen und des Schlußsatzes des Kapitels. Der Sinn dieser Auslassungen ist nicht ersichtlich.
3. Das 9. Kapitel der *Via* mit der Überschrift *De iudicio*⁹⁴⁾ mit — gleichfalls unverständlicher — Ausnahme der ersten anderthalb Zeilen und unter Hinzufügung des *Amen* am Schluß.

Alles in allem ist die Kompilation ein merkwürdiges und interessantes Zeugnis für die Nachwirkung des Smaragdschen Werkes an der westlichen Peripherie der christlichen Kultur⁹⁵⁾.

⁸⁸⁾ Conc. Gall., Tom. 2, 256.

⁸⁹⁾ Migne, PL. 102, 931 ff.

⁹⁰⁾ So wird z. B. gleich zu Beginn der *epist. nunc.* (Migne, PL. 102, 933 Z. 13) durch Einfügung des bei Migne fehlenden dritten *quia* (*Tertio quia ut...*) der logische Zusammenhang der Satzperiode und damit der Sinn des für die Adoptionstheorie wichtigen Abschnitts wiederhergestellt. Über die Auffassung der „Königssalbung als Adoption des Herrschers durch Gott“ bei Smaragdus vgl. K. H a u c k, *MIÖG.* 62 (1954) 135 Anm. 61.

⁹¹⁾ Wendungen wie *ut iam superius diximus* werden unbesehen übernommen (A g u i r r e S. 232 letzte Zeile).

⁹²⁾ Migne, PL. 102, 933—935.

⁹³⁾ Migne, PL. 102, 947.

⁹⁴⁾ Migne, PL. 102, 949.

⁹⁵⁾ Zu weiteren Spuren der Nachwirkung Smaragds in Spanien vgl. D. M a n s i l l a, *Dos codices visigóticos de la catedral de Burgos, Hispania sacra* 2 (1949) 381—418 (über die *Collectiones* in *evangelia et epistulas*). Daß diese *Collectiones* in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bereits in Cordoba bekannt waren, zeigt J. Z a r c o C u e v a s, *Boletín de la Ac. de la Hist.* 106 (1935) 394, 406. Über eine Abschrift des gleichen Werkes in der Smaragd-Hs. vom Jahre 952 aus Valvanera vgl. J. M. G ó m e z, *Fragmentos visigóticos de Valvanera, Hispania sacra* 5 (1952) 375—379, der auch die weitere Literatur (S. 375 Anm. 1) verzeichnet. Zur spanischen Tradition des Kommentars zur Benediktinerregel vgl. A. S. R u i z, *Un ms. milenario del archivo de Silos: Expositio Regulae S. Benedicti por Smaragdo*, *Boletín de la Comisión de monumentos de Burgos* 6 (1945) 586—592.

II. Der Fürsten- und Laienspiegel des Bischofs Jonas von Orléans

Die engen Beziehungen der beiden Schriften des Bischofs Jonas von Orléans ¹⁾ „De institutione regia“ ²⁾ und „De institutione laicali“ ³⁾ untereinander und — gemeinsam — zu den Akten der Pariser Synode von 829 sind frühzeitig erkannt und diskutiert ⁴⁾ worden, doch fehlt

¹⁾ Übersicht über die ältere Literatur bei K. Amelung, *Leben u. Schriften des Bischofs Jonas von Orléans* (Programm des Vitzthumschen Gymnasiums, Dresden 1888), über die neuere bei R. Buchner, *Die Rechtsquellen* (Beiheft zu Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA*, 1953) S. 59 u. Wattenbach-Levison-Löwe, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA, Vorzeit u. Karolinger*, H. 3 (1957) S. 311 f.

²⁾ Erste Ausgabe 1661 von Luc D'Achery, *Veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis, maxime Benedictorum latuerant, Spicilegium* 5, 57—104, zweite — verbesserte — Ausgabe 1723 von L. F. J. De La Barre in der Neuauflage des *Spicilegium* (*Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant* 1, 324—335), danach Mignes Neudruck von 1864 (PL. 106, 279—306). Die jüngste Ausgabe von J. Reviron, *Jonas d'Orléans et son „De institutione regia“* (*L'église et l'état au Moyen Age* 1, 1930), macht wegen ihrer textlichen Unzulänglichkeit (vgl. die berechtigte Kritik von A. Wilmart, *L'admonition de Jonas au roi Pépin et le florilège canonique d'Orléans*, *Revue Bénédictine* 45, 1933, 214—233) die Zitation der Erstausgabe nicht überflüssig, ist aber als Sachkommentar mit Nutzen heranzuziehen. Zur geistesgeschichtlichen Einordnung und Würdigung des Fürstenspiegels sind weiterführend die Beobachtungen von Lester K. Born, *Revue Belge de phil. et d'histoire* 12 (1933) 595—598, W. Parsons, *The influence of Romans XIII on christian political thought*, *Theol. Studies* 1 (1940) 342 ff., E. Delaruelle, *En relisant le De institutione regia de Jonas d'Orléans. L'entrée en scène de l'épiscopat carol.*, in: *Mélanges L. Halphen* (1951) S. 185—192, ders., *Jonas d'Orléans et le moralisme carolingien*, *Bull. de litt. eccl.* 55 (1954) 129—143, 221—228, H. M. Klinkenberg, *Über karolingische Fürstenspiegel*, *Gesch. in Wiss. u. Unterricht* 7 (1956) 82—98.

³⁾ Die 1655 erschienene Erstausgabe von Luc D'Achery (*Spicil.* 1, 1—203) wurde 1723 in der nova editio *Spicilegii* (a. a. O. 1, 258—323) mit geringfügigen Emendationen wiederholt und in dieser Form von Migne (PL. 106, 122—278) übernommen.

⁴⁾ D'Achery's These (*Spicil.* 5, Praef. S. 8), die IR (nach seiner Datierung 827/28 verfaßt) gehe dem Pariser Konzil zeitlich voraus, herrschte vor, bis G. Waitz, *Dtsch. Verf. Gesch.* 3, 266 Anm. 2, und B. Simson, *Jbb. unter Ludwig d. Frommen* 1, 381—84, mit der umgekehrten These widersprachen, der sich auch E. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränk. Reichs* S. 48 Anm. 2 anschloß. M. Prou, *De ordine palatii* (*Bibl. de l'école des hautes études* 58, 1884) S. XXVI, datierte die IR in den Zeitraum zwischen 830 und 833. K. Amelung a. a. O. S. 40 ff. ging gar bis 834 herab und plädierte für die Reihenfolge IL—CP—IR. Seiner Auffassung von der zeitlichen Aufeinanderfolge schlossen sich A. Werminghoff, *MG. Conc.* II, 2, 670 Anm. 1, und J. Reviron (a. a. O., Datierung auf 831) an, während V. Krause, *MG. Capit.* 2, 45 Anm. 59, an der Simsonschen These festhielt. A. Wilmart (a. a. O., S. 214 Anm. 1) meidet — wie die meisten neueren Forscher — genauere Datierungsversuche.

es bis heute so sehr an Einmütigkeit über die Art dieser Verwandtschaft, daß selbst der letzte Herausgeber der *Institutio regia* sich nicht entschließen konnte, aus der Unverbindlichkeit älterer Vermutungen herauszutreten ⁵⁾. Die Reichhaltigkeit des verfügbaren Vergleichsmaterials macht es schwer, auf die Dauer bei diesem unbefriedigenden Ergebnis stehen zu bleiben und der Verlockung zu einer Neuinterpretation auszuweichen.

Das Arbeitsschema, das der Untersuchung zugrunde liegt, stützt sich auf folgenden *Conspectus locorum*:

IR ⁶⁾	CP ⁷⁾	IL ⁸⁾
c. 1	I, 2—3	—
c. 2	III, 8 (partim) II, 20/21 (partim)	
c. 3	II, 1	—
c. 4	II, 2	—
c. 5	II, 3	—
c. 6	II, 4	—
c. 7	II, 5	—
c. 8	II, 8	—
c. 9	II, 6	—
c. 10	II, 9	—
c. 11	II, 7	I, 20
c. 12	II, 10	I, 19
c. 13	II, 11	I, 11
c. 14	II, 12	I, 13
c. 15	II, 13	I, 14
c. 16	—	I, 50; III, 5; III, 19/20
c. 17	—	—
—	I, 6	I, 2; I, 8
—	I, 9	I, 3

Man sieht: Das 2. Buch des CP mit seinen 13 Kapiteln ist ganz in der IR aufgegangen, die IL ist mit 5 vollständigen Kapiteln vertreten, die Kapitel 1, 2 und 16 der IR zeigen mindestens stofflich (nur teilweise wörtlich) Querverbindungen zu den Nachbarn. Nur Kapitel 17

⁵⁾ J. Revirion, a. a. O., bes. S. 56.

⁶⁾ *Institutio regia*, Migne, PL. 106, 285—306.

⁷⁾ *Concilium Parisiense*, MG. Conc. II, 2, 609 ff.

⁸⁾ *Institutio laicalis*, Migne, PL. 106, 121—278.

der IR bleibt ohne Entsprechung. Andererseits zeigt sich in zwei Fällen eine interessante Analogie zwischen CP und IL, die in der IR ohne Bezug bleibt.

Zum Ansatz der Einzelinterpretation diene zunächst ein Blick auf die Textgruppe IR 11/CP II, 7/IL I, 20. Der Anfang ist bei allen drei Parallelversionen gleichlautend ⁹⁾. Dann folgt in IR und CP der Satz: *Quod vero fides sola neminem ad regnum provehat celorum, iam in superioribus capitulis demonstratum est*. IL, die diesen Satz nicht hat, bringt stattdessen eine lange, durch Bibelstellen und Väterzitate belegte Erörterung über das Thema, daß zur *fides* die *bona opera* gehören, wenn sie zur Seligkeit führen soll ¹⁰⁾. Betrachten wir zunächst die Übereinstimmung zwischen IR und CP, so zeigt sich leicht, wo die Rückverweisung original am Platze ist und wo nicht: Sich auf eine frühere Erörterung über *fides* und *bona opera* zu berufen, hat nur CP ein Recht, das dabei auf I, 1 zurückblicken kann, wo dieses Thema breit ausgeführt wird ¹¹⁾. In der IR dagegen, die gerade jenes Kapitel der Akten nicht enthält, ist von diesem Problem bisher nicht die Rede gewesen. Dem Redaktor der IR ist dies entgangen und dieser Flüchtigkeit verdanken wir das erste Ergebnis: IR schöpft aus CP.

Komplizierter ist das Verhältnis zwischen CP und IL. Wie wir sahen, fehlte in IL der verräterische Satz, der das Abhängigkeitsverhältnis der beiden anderen Texte aufdeckte. Umso größer ist die Überraschung, wenn wir ein Kapitel zurückblättern und hier plötzlich wieder dem alten Bekannten gegenüberstehen ¹²⁾: *Quod ergo neminem sola fides Christi sine operibus ad regnum provehat aeternum, in subsequenti demonstrabitur capitulo*. Natürlich ziehen wir, hellhörig geworden, sofort die beiden entsprechenden Parallelkapitel (IR 12 und CP II, 10) heran und lesen ¹³⁾: *Quod ergo neminem sola fides Christi sine operibus ad regnum provehat aeternum, in precedentibus iam dictum est*. Der Ariadnefaden, der hier auftaucht, sieht verführerisch aus, ist aber, wie sich gleich zeigt, zu kurz: IL I, 19 ist im Recht, wenn sie auf das

⁹⁾ Rev iron, S. 165, Z. 1—17 (Migne, PL. 106, 286/87); Werminghoff, MG. Conc. II, 2, 656 Z. 39—40, 657 Z. 1—9; Migne, PL. 106, 161 A/B.

¹⁰⁾ Migne, PL. 106, 161 B — 163 A.

¹¹⁾ MG. Conc. II, 2, 609, Z. 20: *Deinde opera fidei exercenda, quoniam fides nisi opera habeat, mortua est* ... etc.

¹²⁾ IL I, 19 (Migne, PL. 106, 158 C).

¹³⁾ Rev iron S. 172, Z. 8—10; MG. Conc. II, 2, 661, Z. 35—36.

folgende Kapitel vorausweist, denn dort findet sich, wie wir sahen, in der Tat die entsprechende Erörterung. Andererseits hat auch CP mit seiner Rückverweisung Recht, denn es kann sich hier wie in dem vorangehenden Fall, den wir kontrollierten, auf die Ausführungen in c. I, 1 beziehen. Unrecht hat wiederum nur die — gedankenlos CP ausschreibende — IR, denn die Rückverweisung ist hier ebenso unbegründet wie in dem vorhergehenden Kapitel¹⁴⁾. Die Frage, ob wir in IL oder CP das Original zu erblicken haben, bleibt also hiernach noch unentschieden. Glücklicherweise gibt es aber noch andere, handfestere Indizien, das Abhängigkeitsverhältnis zu klären.

Zur Veranschaulichung diene eine Gegenüberstellung charakteristischer Proben aus allen drei Textzeugen, die darum mehr Erfolg verspricht, weil wir es hier nicht mit wörtlichen — und darum oft farblosen — Übereinstimmungen, sondern mit inhaltlich verwandten Äußerungen und gedanklichen Assonanzen zu tun haben, also leichter einen Blick in die Werkstatt des Schriftstellers, wo der geistige Rohstoff geformt wird, erhoffen dürfen.

CP

III, 8¹⁵⁾: *Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et procures vestri nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant.*

I, 4 (l. c., S. 611, Z. 5): *Primo necessarium iudicavimus . . . vitam et actus moresque nostros in melius componere . . .*

I, 12 (l. c., S. 618, Z. 38): *Persona quoque sacerdotis qualis esse debeat . . .*

ebd. (l. c., Z. 28): *Qualiter ad culmen regiminis veniendum, qualiter in eo vivendum qualiterque docendum . . .*

IR

c. 2¹⁶⁾: *Unde excellentiam vestram suppliciter convenimus ut per vos procures, ceterique fideles vestri nomen, potestatem, vigorem et auctoritatem atque dignitatem sacerdotalem cognoscant.*

ebd. (l. c., 287 A): *Qualis porro vita et actio sacerdotum esse debeat, quales ipsi esse, qualiter ad culmen regiminis venire, qualiter vivere, qualiter subiectos dictis et exemplis debeant docere, alibi a sanctis et venerabilibus doctoribus satis expressum est¹⁷⁾.*

¹⁴⁾ Soweit bereits richtig erkannt von Werminghoff, MG. Conc. II, 2, 657, Anm. 2 und Amelung a. a. O. S. 47 ff.

¹⁵⁾ MG. Conc. II, 2, 673.

¹⁶⁾ Migne, PL. 106, 286 B.

¹⁷⁾ Hinweis auf CP!

IL

II, 21¹⁸): *Ait autem Dominus in Evangelio specialiter Ecclesiae principi beato Petro apostolo: „Tibi dabo clavos ... (etc. bis ... erit solutum et in caelis“* = Matth. 16, 19). *Ait etiam generaliter omnibus discipulis: „Amen dico vobis ... (etc. bis ... erunt soluta et in caelo“*). *Hunc locum ita beatus Hieronymus in Commentariis exponit: „Quia dixerat ...“* (etc. = Comment. c. 18). *Item Dominus in Evangelio: „Accipite Spiritum sanctum... (etc. bis ... retenta sunt“* = Joh. 20, 23). *Quae Verba ita beatus Gregorius exponit: „Libet intueri...“* (etc. = Homil. 26).

II, 20 (l. c., 210 C): *Ex Historia ecclesiastica Eusebii*²⁰) *allocutio Constantini ad episcopos: „Deus vos constituit sacerdotes... (etc. bis ... Deus stetit in synagoga deorum: in medio autem deos diiudicat“* = Ps. 81, 1).

IL

II, 20 (l. c., 211 A): *Non ergo propter quosdam sacerdotes negligenter viventes recte agentes contemptui habendi sunt.*

ebd. (208 D): *Cum igitur sacerdotes, mediatores videlicet inter Dominum et populum, ob amorem et honorem illius cuius ministerium gerunt, congruo honore, remota personarum et divitiarum acceptione, sint venerandi, multi in eis non ministerium Christi, sed quod fas non est, divitias et honores venerantur mundi.*

ebd. (211 A/B): *Quapropter cavendum est quibusdam laicis, ne sacerdotes Domini tanto despectui habeant ... quoniam cum eos quibuslibet modis dehonorent, Christum, cuius ministri sunt, dehonorent,*

CP

III, 8¹⁹): *Quod ex verbis Domini facile intellegere possunt, quibus beato Petro ... ait: „Quodcumque ligaveris super terram ... (etc. bis ... erit solutum et in caelis“*). *Et alibi discipulis generaliter dicit: „Accipite Spiritum sanctum ... (etc. bis ... retenta sunt“*). *Illud etiam ad exemplum eis reducendum est, quod in ecclesiastica historia Constantinus imperator episcopis ait: „Deus“, inquit, „constituit vos sacerdotes ... (etc. bis ... Deus stetit in synagoga deorum: in medio autem deos diiudicat“*).

IR

c. 2 (Migne, PL. 106, 287 A): *Licet enim sacerdotes moderno tempore in multis sint negligentes, non sunt tamen vituperandi ac despiciendi, sed propter illum, cuius ministerium gerunt, audiendi et congruo honore venerandi. Post apostolos enim ad ipsos haec Domini sententia dirigitur: „Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit“. Attendendum quod Christi sacerdotum spreccio ad iniuriam Christi pertinet: plura sunt quippe legalia et evangelica praecepta, quibus sacerdotibus obtemperari debere praecipitur.*

¹⁸) Migne, PL. 106, 211 D—212 A.

¹⁹) MG. Conc. II, 2, 673.

²⁰) Rufini lib. I, c. 5.

dicentem in Evangelio: „Qui vos spernit, me spernit et qui vos recipit, me recipit (Luc. 10, 16)“.

ebd. (209 B): *Quantaе autem sint venerationi habendi, et legalia et evangelica et apostolica instituta et sanctorum Patrum dicta breviter subtus collecta sanciunt: ...²¹⁾.*

Der Befund dieses Vergleichsmaterials gibt hinreichend Auskunft über alle Fragen. Zunächst erweist er mit voller Beweiskraft noch einmal die schon vermerkte Abhängigkeit der IR von den Konzilsakten, die in den wörtlichen Übereinstimmungen auf Schritt und Tritt erkennbar wird, und auf die mit den Worten *alibi a sanctis et venerabilibus doctoribus satis expressum* ausdrücklich verwiesen wird. Sodann klärt er mit wünschenswerter Deutlichkeit das Verhältnis von CP und IL: CP III, 8, bestehend aus dem charakteristischen Doppelzitat aus Matthäus und dem unechten Constantinus-Wort aus Rufin, ist nichts als ein summarischer Extrakt aus IL II, 20/21, wo die gleiche Gedankenreihe mit den gleichen Zitaten, aber erweitert durch kommentierende Väterstellen, ausführlich ausgebreitet ist. Der originale Charakter der beiden IL-Kapitel ²²⁾ und ihre Benutzung als Materialsammlung für die — abgekürzte — Erörterung von CP III, 8 über das Thema *De potestate et auctoritate sacerdotali* ist unverkennbar. Endlich gibt unser Befund einen ersten deutlichen Hinweis darauf, daß auch IR gedanklich und verbal von IL abhängt. Am augenfälligsten zeigt sich dies bei der abschließenden Erwähnung weiterer *legalia et evangelica praecepta*, durch welche die Gehorsamspflicht gegenüber den Priestern eingeschärft werde. Dieser allgemeine und farblose Hinweis verrät durch wörtliche Assonanz seine geistige Herkunft: Reminiszenz an die *legalia et evangelica et apostolica instituta et sanctorum Patrum dicta* der entsprechenden IL-Stelle, die aber hier nicht nur erwähnt, sondern im einzelnen zitiert und im Original angeführt werden!

²¹⁾ Es folgt eine Reihe von Bibelbelegen aus dem alten und neuen Testament und ein Zitatenbündel aus Hieronymus, Joh. Chrysostomus, Rufinus (das angebliche Konstantinwort!), Gregor, Isidor etc.

²²⁾ Beide Kapitel sind wohldisponierte und in sich geschlossene Sonderstudien über die Themata *Quod sacerdotibus, per quos homines Deo reconciliantur, honor debitus sit exhibendus* und *Quod nosse oporteat laicos, sacerdotibus ligandi atque solvendi potestatem a Domino esse collatam. Et quod eorum monitis libenter parere atque excommunicationibus humiliter debeant succumbere.*

Um das Ergebnis vollständig zu machen, bedarf es noch einer Prüfung der — eingangs — in unserem ersten *Conspectus locorum* vermerkten beiden Stellen, die nur in CP und IL erscheinen, also keine Entsprechung in der IR gefunden haben. Im ersten Falle erkennen wir die Bestätigung unseres bisherigen Resultats auf den ersten Blick: CP I, 6 beginnt ²³⁾ mit einer deutlichen Assonanz an IL I, 8 ²⁴⁾. Dann folgt, sichtlich aus dem Zusammenhang gerissen und ohne logische Verknüpfung mit dem Vorhergehenden, ein Pauluswort ²⁵⁾, das wir gleichlautend IL I, 2 wiederfinden, hier aber organisch in den Zusammenhang einer sorgfältig komponierten Sonderstudie über dieses Thema eingefügt ²⁶⁾. Hierauf schiebt der gelehrte Redaktor der Konzilsakten zwei leidlich passende Kanones aus dem Konzil von Laodikeia ²⁷⁾ ein und schließt ²⁸⁾ dann sein *Capitulum* wiederum mit einigen deutlichen Assonanzen an IL I, 8 ²⁹⁾.

Die zweite Entsprechung (IL I, 3/CP I, 9) erscheint zunächst weniger eindeutig, da der Text von CP — bei sonst wörtlicher Übereinstimmung mit IL — quantitativ umfänglicher ist, so daß auf den ersten Blick der Eindruck entstehen könnte, IL biete den verkürzten Auszug. Genauere

²³⁾ MG. Conc. II, 2, 614, Z. 8—10: *In primordio sanctae Dei ecclesiae nemo ad perceptionem sacrosancti baptismatis admittebatur, nisi prius et fidei et baptismatis sacramento fuisset instructus.*

²⁴⁾ Migne, PL. 106, 135 B/C: *In primordio namque sanctae Dei ecclesiae non baptizabantur nisi primum instructi fuissent et fide Trinitatis et mysterio sacrosancti baptismatis.*

²⁵⁾ MG. Conc. II, 2, 614, Z. 10—12: *Quod verba beati Pauli apostoli probant, ita scribentis: „An ignoratis“, inquit, „fratres, quia, quicumque baptizati sumus in Christo Iesu, in morte ipsius baptizati sumus?“ (Rom. 6, 3).*

²⁶⁾ Migne, PL. 106, 126 D: *Novus homo quid est nisi Christus ... cui iuxta Apostolum commorimur et consepelimur in baptisate, sicut ipse ait: „An ignoratis, quoniam, quicumque baptizati sumus in Christo Iesu, in morte ipsius baptizati sumus?“ Quae verba beatus Augustinus ita exponit: ... Hier steht das Zitat, wie leicht ersichtlich, am originalen Platz.*

²⁷⁾ Concilium Laodicense c. 46/47 (Mansi 2, 581).

²⁸⁾ MG. Conc. II, 2, 614, Z. 18—21: *Verum quoniam fides Christi ubique pollet et parvuli de Christianis parentibus nati, antequam ad intelligibilem aetatem veniant, baptismatis sacramenta percipiunt, necesse est, ut quod inbecillis aetas nequivit intelligibilis discere satagat...*

²⁹⁾ Migne, PL. 106, 135 C: *Nunc autem quia nomen Christi ubique pollet, et parvuli de Christianis parentibus nati, ad percipiendam baptismatis gratiam necdum loquentes incunctanter deportantur ... summopere procurandum est sive parentibus sive his, qui eos de sacro fontis lavacro susceperint, ut cum ad intelligibilem aetatem pervenerint, et fidei et baptismatis mysterio instruantur...*

Interpretation des beiderseitigen Zusammenhangs zeigt jedoch, daß von einer solchen Umkehrung des sonst bestehenden Verhältnisses keine Rede sein kann. Um künftigen Einwänden, die sich von hier aus etwa zur Stützung der Simsonschen These erheben könnten, vorzubeugen, dürfen wir an der Lösung des scheinbaren Widerspruchs nicht vorbeigehen.

Die Überschrift ist für beide Abschnitte weitgehend gleichlautend ³⁰⁾, ebenso zeigt die eigentliche Durchführung des Themas nahezu wörtliche Übereinstimmung ³¹⁾. Eine Abweichung liegt lediglich am Anfang vor, wo CP eine Einleitung bietet, die IL nicht hat, und im Schlußsatz, wo beide eigene Wege gehen. Die Einleitung von CP ³²⁾ lautet: *Pactum, quod cum Deo in baptismo fit, a multis ex toto, a multis ex parte transgreditur. Ex toto quippe transgreditur, quando quis post acceptam baptismatis gratiam aut ad infidelitatem aut ad heresem aut certe ad schisma prolabitur; ex parte vero, quando quis aut ad superbiam aut ad invidiam aut ad cetera vitia spiritalia, quae ex radice superbiae prodeunt, labitur. Unde Dominus in evangelio: „Qui autem“, inquit, „super petrosa seminatus est, hic est, qui verbum Dei audit et continuo cum gaudio accipit illud, non habet autem in se radicem, sed est temporalis. Facta autem tribulatione et persecutione propter verbum continuo scandalizatur“ (Matth. 13, 20/21).*

Zweierlei fällt auf: Einmal zeigt sich, daß die ganze Erörterung bis zu dem Bibelwort nichts anderes ist als eine frei komponierte Vorwegnahme des in der IL zu Beginn von c. 3 entwickelten Gedankengangs, der dann gleichfalls übernommen wird ³³⁾, so daß eine deutliche Dublette entsteht. Zum anderen zeigt das Bibelzitat keinerlei logischen Zusammenhang ³⁴⁾ mit dem vorher ausgeführten Gedanken und ist dem Re-

³⁰⁾ CP I, 9 (MG. Conc. II, 2, 615): *Quod summopere omnes fideles meminisse oporteat pacti, quod in baptismo cum Deo fecerunt.* IL I, 3 (Migne, PL. 106, 128 A): *Ut fideles semper meminisse debeant pacti, quod cum Deo in baptismo fecerunt.*

³¹⁾ MG. Conc. II, 2, 615, Z. 36, 616, Z. 1—23. Migne, PL. 106, 128 B—D.

³²⁾ MG. Conc. II, 2, 615, Z. 28—36.

³³⁾ Vgl. Migne, PL. 106, 128 A/B: *Duarum pactionum nexibus unusquisque fidelis Deo in baptismo se obligavit: ... etc.* und MG. Conc. II, 2, 615, Z. 36 ff.: *Constat igitur unumquemque fidelem Deo in baptismo duarum pactionum nexibus se obligare ... etc.*

³⁴⁾ Es handelt sich ja nicht um Menschen, die das Wort Gottes leicht aufnehmen, ihm aber in der Stunde der Verfolgung nicht treu zu bleiben vermögen, sondern im Gegenteil um solche, die es ohne Not vernachlässigen, um dann durch Reue und Besinnung zu ihm zurückzukehren, was, wie Jonas erklärt, bei einfachen Abirrungen leicht, bei Häresie und Schisma aber schwer sei.

daktor offenbar ohne genauere Überlegung — ausgelöst durch das Stichwort *radix* — unter die Feder gelaufen.

Fragen wir, was den Redaktor von CP dazu veranlaßt haben mag, dem Kapitel diese Einleitung voranzuschicken, so gibt wiederum der Zusammenhang der IL die Antwort. Hier hatte Jonas im ersten Kapitel eindrucksvoll geschildert, wie der Mensch durch seinen unseligen Handel mit dem Teufel, der Urverkörperung von *superbia* und *invidia* ³⁵⁾, ins Unglück gestürzt und schließlich durch die Dazwischenkunft des Mittlers Christus erlöst worden war ³⁶⁾. Im zweiten Kapitel behandelt er dieses Erlösungswunder, das sich im Taufmysterium symbolisiert, näher unter dem Bilde des „alten“ und „neuen“ Menschen ³⁷⁾ und unter dem schönen Gleichnis des Sterbens zum Leben ³⁸⁾. Das Kapitel klingt aus mit der Mahnung, nicht rückfällig zu werden in die alte Sünde, da die Taufe unwiederholbar ist und auch Christus die Menschen nicht ein zweites Mal erlösen kann ³⁹⁾. Kapitel 3 führt diesen Gedanken noch weiter: Zwei Willensentscheidungen werden im Taufakt, der als Vertrag mit Gott aufgefaßt wird, vollzogen: Die Abschwörung des Bösen und die Hinwendung zum Glauben an Gott. Daraus ergeben sich zwei Arten von Vergehen: Einfacher läßlicher Rückfall in das abgeschworene Böse, der durch Reue, Almosen und gute Werke heilbar ist, und bewußte Verfehlung gegen das Glaubensbekenntnis, die als Häresie und Schisma weit schwerer wiegt und nur durch Christi Gnade und völlige Umkehr Vergebung finden kann. Um diese doppelte Möglichkeit des Vertragsbruchs mit Gott geht es in dem ganzen Kapitel, das zum Schluß wiederum — wie c. 2 — in eine eindringliche *adhortatio* ausläuft ⁴⁰⁾.

³⁵⁾ Migne, PL. 106, 125 A: ...*cum diabolo miserabile fecit commercium. Diabolus per superbiam de angelica dignitate in apostasiam lapsus, cuius invidia mors intravit in orbem terrarum*...

³⁶⁾ ebd. 126 A: *originale peccatum, quo genus humanum damnabiliter obstringebatur, non poterat solvi ac dilui, nisi per eundem mediatorem Dei et hominum ... Iesum Christum.*

³⁷⁾ ebd. 126 D: *Vetus quippe homo quid est, nisi vita prior quam duximus in peccatis? Novus homo quid est nisi Christus.*...

³⁸⁾ ebd. 127 B: *oportet ut sicut propter nos Christus crucifixus, mortuus et sepultus est et resurrexit, nos quoque ad passionis suae similitudinem voluntates et cupiditates nostras crucifigamus et in baptisate mysterium mortis, sepulturac et resurrectionis eius imitemur*...

³⁹⁾ ebd. 128 A: *Provideat etiam necesse est, ne ad peccatum, cui in baptisate mortuus est, redeat, quoniam nec baptismus iterari potest nec Christus pro eo semel mortuus iterari potest*... Derselbe Gedanke kehrt c. 3 (ib. 128 B) noch einmal wieder: ...*quia baptismi iteratione nequit*...

⁴⁰⁾ ebd. 128: *Proinde omnibus Christianis sollicitè studendum est, ut tantae sponsonis, tamque salutiferi pacti memores idque indiscusse inviolabiliterque*

Es zeigt sich also, daß die ersten drei Kapitel der IL eine wohlgeordnete Gedankenfolge enthalten und auch kompositorisch ihrem Verfasser durchaus zur Ehre gereichen ⁴¹⁾.

Vom Blickpunkt des Redaktors der Konzilsakten bedeutet dies: Da er die beiden ersten Kapitel der IL nicht übernommen hatte, fehlten ihm, als er sich anschickte, c. 3 zu übernehmen, wesentliche logische Voraussetzungen für den hier gebotenen Stoff. So entschloß er sich, eine kurze Einführung in das Verständnis voranzustellen, die deutlich erkennen läßt, daß ihm dabei der Wortlaut der beiden ersten IL-Kapitel vorschwebte ⁴²⁾. Daß ihm dabei, wie wir sahen, die Entgleisung mit dem unpassenden Pauluszitat unterlief, zeugt für die Flüchtigkeit des Zusatzes. Die gleiche Flüchtigkeit der Kompilation wird auch am Schluß des Kapitels sichtbar, wo er die originale Schlußwendung von IL c. 3 fortläßt ⁴³⁾ und dafür folgenden eigenen Abschluß gibt: *Nulli quippe dubium est, quin religio Christiana baptismum Christi fideliter expetat et salubriter percipiat. Sed valde periculosum est et a religione Christiana alienum, quod post tanti doni perceptionem unusquisque fidelis, cum ad intelligibilem aetatem venit, mysterium baptismatis discere et intellegere negligit atque eo intellecto secundum illud vivere non satagit. Quod periculum et ad negligentiam pertinere sacerdotum, qui id solleter debent adnuntiare, et ad auditorum incuriam, qui hoc et intellegere et adimplere parvipendunt, nulli dubium est* ^{43a)}. Abgesehen davon, daß diesem Schlußsatz ein sinnvoller Zusammenhang mit dem vorhergehenden Text, wie wir ihn bei der originalen Schlußwendung von IL konstatieren konnten, fehlt, können wir hier mit Händen greifen, wie gut sich der Redaktor der Konzilsakten im weiten

servantes hostemque antiquum, cui abrenuntiaverunt cum vitiis suis, spernentes, ad atria supernae civitatis mysterio sacri baptismatis et Spiritus sancti dono credentibus reserata, infatigabiliter scandere contendunt.

⁴¹⁾ Angesichts dieser Vorzüge der Disposition haben wir keinen Grund, den Beteuerungen des Bischofs von Orléans, er habe sich die IL große Mühe kosten lassen (vgl. Praefatio, Migne, PL. 106, 124 A: *desudasse*), zu mißtrauen.

⁴²⁾ Die auffallende Differenzierung *pactum . . . a multis ex toto a multis ex parte transgreditur* ist Reminiszenz an IL c. 2 (PL. 106, 127 B): *Christus autem non ex parte sed integer est crucifixus, ut nos ex toto moriamur peccato . . .*, die Zitation von *superbia* und *invidia* an IL c. 1 (vgl. oben Anm. 35).

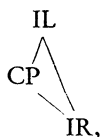
⁴³⁾ Grund: Er versucht im folgenden c. 10 eine eigene Variation über das in jener Schlußwendung gefallene Stichwort *abrenuntiare diabolo*. Auch sie basiert ganz auf Gedankengut der IL, wie leicht zu belegen ist. Aus Raumgründen stehe hier der Hinweis für den Nachweis.

^{43a)} MG. Conc. II, 2, 616, Z. 23—30.

Stoffbereich der IL auskennt und wie wenig Bedenken er trägt, dieses Gedankengut bei jeder Gelegenheit als Steinbruch auszubeuten: Die Wendung ist ein Mosaik von Gedankensplittern, flüchtig und ohne Wahrung des Zusammenhangs aus IL I, 7/8 zusammengelesen ⁴⁴).

Angesichts dieses eindeutigen Tatbestandes ist ein Zweifel an der Originalität des IL-Kapitels nicht mehr statthaft.

Wir buchen als Ergebnis: Was bereits Amelung ⁴⁵) und nach ihm Werminghoff ⁴⁶) und Revirion ⁴⁷) vermutet, aber noch nicht beweiskräftig zu machen vermocht hatten, hat sich bestätigt. Die vielumstrittene Reihenfolge der drei Jonastraktate muß nach den Anhaltspunkten, die der Text selbst bietet, als geklärt angesehen werden und lautet: IL—CP—IR. Das Abhängigkeitsverhältnis, im Stemma ausgedrückt, zeigt das Bild:



denn IR schöpft aus beiden ⁴⁸).

Nachdem so die zeitliche Abfolge im Ganzen feststeht, sollte die chronologische Einordnung im Einzelnen nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Da CP (829) zeitlich gesichert ist, handelt es sich nur um die Daten von IL und IR.

CP III, 2 (MG. Conc. II, 2. 670, Z. 24 ff.) findet sich die Bemerkung: *Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum facimus*. Hieran schließt

⁴⁴) Vgl. IL I, 7 (Migne, PL. 106, 134 A/B): *nequaquam a fidelibus tanti doni perceptio negligenter differenda, sed potius... petenda et percipienda...*

I, 8 (ebd. 135 C): *...ut, cum ad intelligibilem aetatem pervenerint, ... baptismatis mysterio instruantur...*

I, 7 (ebd. 133 B): *partim incuria, partim ignorantia... negligentes existunt.*

⁴⁵) a. a. O., S. 41 ff.

⁴⁶) MG. Conc. II, 2, 678 Anm. 4.

⁴⁷) a. a. O., S. 56.

⁴⁸) Vgl. oben S. 358. Insbesondere ist die Dedikationsepistel der IR an Pippin durchgängig aus Gedankengut beider Schriften zusammengestellt. Ich erwähne nur die vier dem König ans Herz gelegten Ratschläge (Revirion S. 129 f.), die aus IL III, 13, I, 15, III, 12 und III, 17 zusammengesucht sind, und das charakteristische Zitatensbündel von Bibelstellen (Revirion S. 125), das aus der Praefatio zu CP übernommen ist.

sich eine Aufzählung von Titeln, die wir wörtlich in gewissen Kapitelüberschriften der IL wiederfinden ⁴⁹⁾. Hefele ⁵⁰⁾ schloß daraus, der hier erwähnte Teil der Synodalakten sei uns verloren gegangen, während Simson ⁵¹⁾ diesen verlorenen Teil eben in den genannten Partien der IL wiederentdeckt zu haben glaubte. Ebert ⁵²⁾ ließ sich durch die erwähnte Übereinstimmung so beeindrucken, daß er eine Kompromißlösung vorschlug, wonach Jonas zunächst nur den eigentlichen „Ehespiegel“ für Matfrid auf dessen Wunsch verfaßt, dann aber später unter Benutzung der Synodalakten zu einem umfassenden Laienspiegel erweitert habe. Gewichtige Einwände gegen diese Thesen hat bereits Amelung ⁵³⁾ ins Feld geführt, indem er darauf hinwies, daß 1. die IL aus inneren Gründen, die sich aus der politischen Stellung Matfrids und Jonas' ergeben, nur vor der schimpflichen Absetzung Matfrids ⁵⁴⁾ (828), die diesen von Stund an in unversöhnliche Feindschaft zum Kaiser brachte, geschrieben sein kann, 2. die gesamte Vorrede, in der Jonas nachdrücklich auf die für seine Arbeit aufgewandte Mühe verweist, Lüge und Heuchelei sein müßte, wenn Jonas von vornherein die Möglichkeit gehabt hätte, den Kern seiner Ausführungen einfach aus den Pariser Akten abzuschreiben, 3. sich auch die Ebertsche Schichtentheorie verbietet, da die Vorrede bereits die Stoffeinteilung in drei Bücher kennt.

Tatsächlich besagt die Aktennotiz für die Annahme einer Priorität von CP gegenüber IL, die man daraus folgern wollte, nichts. Das Wort, auf das es ankommt, lautet *congessimus*; das ist einer der üblichen Termini ⁵⁵⁾ für die geistige Sammler- und Schatzgräbertätigkeit, in der sich bekanntlich die literarische Produktion der meisten Schriftsteller der sog. karolingischen Renaissance erschöpfte. Wenn die Kapitel also als „zusammengestellt“ bezeichnet werden, sind sie höchstwahrscheinlich schon irgendwo vorhanden gewesen, und was liegt näher als die An-

⁴⁹⁾ Es handelt sich um IL II, 1, 2, 4—7, 12, 13, 8; I, 11, 13; II, 24, 26.

⁵⁰⁾ Konziliengesch. 4, 63.

⁵¹⁾ A. a. O. S. 383.

⁵²⁾ Lit. des MA. 2 (1880) 229.

⁵³⁾ A. a. O. S. 45 ff.

⁵⁴⁾ Daß in der Anrede Matfrid ohne Titel erscheint, ist kein Gegenargument, da Jonas selbst gleichfalls ohne solchen auftritt.

⁵⁵⁾ wie *colligere, componere, carpere*. Will Jonas oder einer seiner Zeitgenossen andeuten, daß es sich nicht um Reproduktion fremden Geistesguts, sondern um eigene Gedankenarbeit handelt, benutzt er die Ausdrücke *digerere* (vgl. IL Praef., Migne, PL. 106, 124; MG. Conc. II, 2, 667, Z. 38), *agere* und *tractare* (MG. Conc. II, 2, 609, Z. 2). Die überaus reizvolle Aufgabe der Aufhellung des karolingischen Intellektualwortschatzes harret noch immer des Bearbeiters.

nahme, daß sie der Redaktor der Konzilsakten aus seinem eigenen Werk herübergenommen hat?

Wir wissen ohnehin, daß die Stoffmasse, die von den Bischöfen in Paris zusammengetragen wurde, ursprünglich viel umfänglicher gewesen ist als die uns vorliegende stark gekürzte ⁵⁶⁾ Redaktion erkennen läßt. Also hat der Gedanke nichts Befremdliches, daß neben zahlreichen anderen Fortlassungen auch die hier erwähnten Kapitel als nicht unmittelbar zum Thema gehörig oder im Interesse der Übersichtlichkeit des Ganzen ⁵⁷⁾ gestrichen und nicht in die Schlußfassung aufgenommen wurden.

Entfällt also mit dieser Feststellung das Hauptargument der Simson'schen These für die spätere Abfassung der IL, so gewinnt dadurch unser aus der Textvergleichung gewonnenes Ergebnis im Zusammenhang mit Amelungs historisch-politischer Argumentation eine weitere Bestätigung.

Nach allem, was wir über Leben und politische Wirksamkeit der beiden Männer wissen, deren Namen als Verfasser und Adressat unserem Werk voranstehen, paßt die IL in der Tat nur in jenen Zeitraum, da Jonas und Matfrid, dieser als Graf, jener als Bischof, gemeinsam und in freundschaftlicher Verbundenheit in Orléans residiert und regiert haben, also in das Jahrzehnt von Jonas' Amtsantritt (818) bis zu Matfrids Absetzung und Verbannung (828) ⁵⁸⁾. Wahrscheinlich läßt sich die Abfassungszeit noch etwas näher eingrenzen.

Jonas gibt selbst einen Fingerzeig dazu. In der Vorrede (Migne, PL. 106, 124 A) verwahrt er sich gegen den möglichen Einwand, seine Arbeit sei überflüssig, da ja die Lebensführung eines Christen durch die Bibel, insbesondere die Bergpredigt, mit wünschenswerter Deutlichkeit vorgezeichnet sei. Demgegenüber macht er geltend, daß auch die früheren Väter den Wald der heiligen Schriften unausgesetzt durchforscht und zahllose Zweige rechten Glaubens zu allgemeinem Nutz und Frommen daraus abgeholzt hätten, ein höchst heilsames Beginnen, aus dem u. a. die *canonica atque monastica institutio* erwachsen sei. Da nach dieser Formulierung an Benedikts oder Chrodegangs *Regulae* nicht zu denken ist, kann es sich nur um eine Anspielung auf die Reformsynode von 817 ⁵⁹⁾ handeln, auf der bekanntlich diese beiden Institutiones verfaßt

⁵⁶⁾ Vgl. CP I, 2 (MG. Conc. II, 2, 610, Z. 27 f.): *sunt et alia huiusce rei innumera exempla, quae hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur* ..., ebenso die Schlußbemerkungen von I, 20; I, 46; III, 2.

⁵⁷⁾ *omissa prolixitate* sagt ja der Redaktor ausdrücklich.

⁵⁸⁾ Zu Matfrids weiteren Schicksalen vgl. Amelung a. a. O. S. 45 f.

⁵⁹⁾ Zum Datum vgl. Simson a. a. O. S. 90 ff.

und in Kraft gesetzt worden sind. Daß diese Beziehung in der Tat besteht, zeigen die Worte, mit denen er fortfährt (ebd. A/B): *Porro laicalis, licet in divinis eloquiis sparsim sit digesta, propter eos tamen quibus aut cordi aut posse non est latos divinarum scripturarum campos percurrere (ad huc colligenda est. Unde⁶⁰) utile dignumque iudicatum est, in hoc negotio tuae benevolae petitioni assensum praebere et sententias, ut dictum est, Veteris Novique Testamenti et sanctorum Patrum dicta excerptare ...*

Daran ist zweierlei interessant: Einmal berührt sich der Ausdruck in auffallender Weise mit ganz ähnlichen Formulierungen in der Praefatio zu dieser Synode von 817⁶¹) und zum andern wissen wir, daß dort tatsächlich ursprünglich die Absicht bestanden hatte, neben den beiden geistlichen Institutionen auch noch eine Institutio laicalis⁶²) zu verfassen, wozu es dann aber nicht mehr kam⁶³). Der Gedanke, eine Institutio laicalis zu schreiben, lag also nach dieser Synode sozusagen in der Luft, und es bedurfte für Jonas, der sich, wie wir sahen, mit den Gedankengängen jener Synode besonders vertraut zeigt, nur eines äußeren Anstoßes, um ans Werk zu gehen. Dieser Anstoß ist dann unzweifelhaft die Bitte Matfrids gewesen, ihm doch einmal im Zusammenhang darzustellen, was die heilige Schrift und die Väter über das eheliche Zusammenleben der Laien vorschreiben. Wann diese Bitte ausgesprochen wurde, wissen wir nicht, doch spricht vieles dafür, sie mög-

⁶⁰) Der Satz enthält eine Korruptel, die ihn ohne eine Konjekture, wie die hier vorgeschlagene, unkonstruierbar macht.

⁶¹) Vgl. Mansi 14, 149: *ut quia canonicorum vita sparsim in sacris canonibus et in sanctorum Patrum dictis erat indita, propter simplices quosque minusque capaces, aliquam ex eisdem sacris canonibus et sanctorum Patrum dictis, institutionis formam pari voto parique consensu excerptarent...* Ist es ferner ganz zufällig, daß hier auch die von Jonas benutzte Floskel *veluti ex diversis pratis diversos flosculos carpere* wörtlich wiederkehrt? Die merkwürdige Vertrautheit mit diesen Gedankengängen erklärt sich vielleicht am ehesten durch die Annahme, daß Jonas seinerzeit selbst an der Zusammenstellung jener Akten mitgeholfen hat. Vgl. Mansi ebd.: *institutionis formam tot ecclesiasticorum virorum vigilantia studio congestam...*

⁶²) Vgl. Ludwigs Prologus zu dem Aachener Kapitular (Mansi 14, App. 381): *studuimus ... investigare, qualiter unicuique ordini, Canonicorum videlicet et monachorum et laicorum, iuxta quod ratio dictabat et facultas suppetebat, Deo opem ferente consuleremus...*

⁶³) *Nonnulla vero capitula ... quae pro temporis brevitate efficere nequimus ... differendum ... iudicamus, donec ... facultas nobis id efficiendi ... tribuatur* (Mansi, ebd. S. 388; Schlußkapitular).

lichst bald nach jenem Anlaß anzunehmen ⁶⁴⁾). Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß die *Institutio laicalis* des Jonas von Orléans ein Werk der frühen zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts ist.

Die Datierung der *Institutio regia* macht weniger Umstände, da nur zwei bestimmte Jahre für das Datum der Abfassung zur Auswahl stehen. Die beiden Stellen ⁶⁵⁾ in der Vorrede, von denen auszugehen ist, lauten:

Quia igitur quantum orthodoxum virum piumque Cesarem, dominum nostrum genitorem vestrum dilexeritis, eique in omnibus fideliter et humiliter subiecti fueritis, eiusque de h o n o r a t i o n e m egre tuleritis, omnibus nobiliter, immo memorabiliter, manifestastis;

... Quid vero dispendii, quid malorum, quid meroris, quid oppressionis, quidve miseriarum simultates et discordie que preterito anno, sicut vestra excellentia novit, emergerunt, populo Dei inflixerunt, regnum hoc miserabiliter expertum est, et tripudium diabolo suisque membris magnum factum est.

Da hier von einer „im Vorjahre“ über das Reich gekommenen schweren Erschütterung im Zusammenhang mit einer *dehonoratio* des Kaisers die Rede ist, die hart an den Rand des Bürgerkriegs führte, geht es um die Frage, ob die Ereignisse des Jahres 830 ⁶⁶⁾ oder 833 ⁶⁷⁾ gemeint sind, denn es versteht sich von selbst, daß die Anspielung nur auf eine der beiden Aufstandsbewegungen der Söhne gegen Ludwig zielen kann ⁶⁸⁾. In beiden Fällen befand sich Pippin zunächst auf der Seite der Aufständischen, wechselte dann aber zusammen mit seinem Bruder Ludwig aus Unzufriedenheit mit der siegreichen Partei Lothars auf die Seite des Vaters über, so daß dieser wieder das Übergewicht erhielt. So paßt das von Jonas über Pippins Verhalten ausgesprochene Lob zu beiden Anlässen ⁶⁹⁾. Auch sonst sind die Jonasschen Angaben so allgemein gehalten, daß wir mit ihrer Hilfe allein kaum hoffen können, die konkrete historische Situation, auf die sie gemünzt sind, mit Sicherheit

⁶⁴⁾ Einmal wegen der vermerkten frischen Reminiszenzen an die Aachener Synode, sodann, weil eine derartige Bitte wohl nur in die ersten friedlichen Jahre ihres Zusammenseins in Orléans paßt. Später hatte Matfrid andere Sorgen. Daß Jonas sehr lange an dem Werk gearbeitet habe, wie er in der Vorrede sagt, ist rhetorische Übertreibung, fügt er doch gleich selbst hinzu, die Bitte Matfrids sei *nuper* erfolgt.

⁶⁵⁾ Rev iron S. 127 ff.; Migne, PL. 106, 283 A/B.

⁶⁶⁾ So Rev iron S. 52 f.

⁶⁷⁾ Simson, a. a. O. S. 380/81; Amelung, a. a. O. S. 41 f.

⁶⁸⁾ Andere Ansätze, wie der von D' Acher y (Spicil. 5 praef. S. 8), der für 828 plädiert, sollten nicht mehr ernsthaft diskutiert werden.

⁶⁹⁾ Zu den Vorgängen selbst vgl. Simson a. a. O. passim.

wiederzuerkennen. Die Argumente, die dennoch eine Lösung ermöglichen, sind folgende:

1. Man hat von jeher den Ausdruck *dehonoratio* zu sehr gepreßt, indem man ihn aus dem Zusammenhang löste und sich so zu der falschen Gleichsetzung mit dem Begriff der *exauctoratio* verlocken ließ, der, wie man weiß, in den Absetzungsverhandlungen gegen Ludwig nach den Ereignissen auf dem Lügenfelde (833) eine wichtige Rolle gespielt hat⁷⁰). Diese Gleichsetzung ist weder durch den Text noch sachlich gerechtfertigt. Im Dedikationsbrief des Jonas steht der Ausdruck ganz natürlich im Zusammenhang einer allgemeinen Erörterung der durch die heilige Schrift vorgeschriebenen Sohnespflichten gegenüber dem Vater.

Zur näheren Erläuterung zitiert Jonas das Bibelwort Exod. 20, 12: *Honora patrem tuum* ... und fährt fort:

Pro certo autem sciendum est quia quisquis patrem honorat, Deum, qui omnium pater est, honorat, et qui eum dehonorat, illi procul dubio iniuriam ingerit, quia omnium pater est et a filiis patrem honorandum sancit.

Was hier rückblickend mit verhüllten Worten getadelt wird, ist offenbar nichts Ärgeres als ein Verstoß gegen die Gehorsamspflicht der Söhne gegenüber dem Vater, schlimmstenfalls eine grobe Verletzung des schuldigen Respekts. Wir wissen, daß der erste Aufstand der Söhne 830 mit seinem improvisationsartigen Charakter, der zaghaft-unentschlossenen Haltung gegenüber dem in die Enge getriebenen Vater und dem raschen Zusammenbruch in der Tat nicht viel mehr gewesen ist als eine mit unzureichenden Mitteln in Szene gesetzte Unbotmäßigkeit. Schwerlich wird man das Gleiche von dem zweiten — systematisch vorbereiteten und kaltblütig berechneten — Anschlag vom Jahre 833 behaupten können, der in der bekannten, tief entwürdigenden Bußszene Ludwigs in St. Médard gipfelte und in der Folgezeit immer als unauslöschliche Schande der herrschenden Familie empfunden worden ist⁷¹).

2. Hätte Pippin, als Jonas den Dedikationsbrief zur IR schrieb, schon zwei Erhebungen gegen den Vater hinter sich gehabt, so wäre dieser Tatbestand in der langen Betrachtung des Jonas zu diesem Punkt wohl kaum zu verbergen gewesen. Stattdessen deutet alles darauf hin,

⁷⁰) Vgl. MG. Capit. 2, 51.

⁷¹) Vgl. Thegans leidenschaftlichen Haß gegen Ebo von Reims. Auch Jonas hätte als alter Freund des Kaisers diesen beispiellosen Vorgang kaum mit so milden Worten abtun können, wie das bei der ersten *dehonoratio* noch möglich war. Bekanntlich war er es, der die Abdankungsurkunde Ebos diktiert hat

daß die Verfehlung des jungen Königs als erstmalige und, wie der Verfasser zuversichtlich hofft, zugleich letztmalige⁷²⁾ aufgefaßt wird.

3. Zu Beginn des Dedikationsbriefs bezieht sich Jonas zweimal⁷³⁾ deutlich auf ein „kürzlich“ mit dem jungen König erlebtes persönliches Zusammentreffen, auf welchem er sich nicht nur von dessen tief religiöser Gesinnung, sondern auch von seinem Lerneifer in geistlichen Dingen überzeugen konnte. Das beeindruckte ihn so, daß er sich entschloß, ihm eine eigene Schrift, eben die IR, zu widmen⁷⁴⁾. Aus den Worten des Jonas geht klar hervor, daß dieses Zusammentreffen das erste nach langer Zeit gewesen sein muß⁷⁵⁾. Das paßt aufs beste zum Jahr 830, denn wir wissen, daß Pippin zu Beginn des Aufstands persönlich in Orléans gewilt hat, um den Grafen Odo zu vertreiben und Matfrid wieder in sein Amt einzusetzen⁷⁶⁾, wobei er natürlich mit dem Bischof der Stadt in Berührung gekommen sein muß. Zu 833 aber paßt diese Notiz schlecht, denn um diese Zeit mußte Jonas mit Pippin — mindestens auf den Reichsversammlungen von Compiègne und Nimwegen — bereits mehrfach zusammengetroffen sein.

Es weist also alles darauf hin, daß Jonas mit seinen Worten auf die Vorgänge von 830 anspielt, seine Schrift also 831 entstanden sein dürfte. Diese Annahme gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit durch eine allgemeinere Erwägung, die schon Revirion⁷⁷⁾ angestellt hat und die sich bei einer Betrachtung der Gesamtsituation in der Tat aufdrängt: Man weiß, daß Pippin, nachdem er noch eben zur Restitution des Vaters entscheidend beigetragen hatte, der erste war, der die mühsam herbei-

⁷²⁾ Vgl. Revirion S. 128: *Internis enim precibus Dominum exoro, vosque humiliter admoneo ut semper in eadem dilectione sincerissime ... permaneat, et nullatenus vos qualibet occasione, aut cuiuslibet hortatu, ab eius amore disiungatis, neque eum in aliquo contristetis...* (= Migne, PL. 106, 283 A).

⁷³⁾ Revirion S. 123 (Migne, PL. 106, 279 C): *Quod tantum temporis effluxit, ex quo ignarus extiti tante prudentie vestre erga regium honorem, tante devotionis erga divinum cultum, tante voluntatis erga divinum timorem et amorem, tante etiam humilitatis erga sacerdotale ministerium, quam vobis nuper gratia Christi administrante inesse didici, nulli alii nisi mee adscribo hebitudini.*

⁷⁴⁾ Revirion S. 124 (Migne, PL. 106, 280 C): *Non igitur presummerem vestre quippiam celsitudini admonitionis gratia scribere, nisi fretus extitissem de vestra cernua sublimitate et experimento didicissem ea que ad amorem et timorem Dei animarumque salutem pertinent, vos ferventer velle discere et libenter audire.*

⁷⁵⁾ *Quod tantum temporis effluxit...* Wahrscheinlich ist es das erste Wiedersehen mit dem König seit Jonas' Fortgang aus Aquitanien, der bezeichnenderweise im gleichen Atemzug erwähnt wird.

⁷⁶⁾ Vgl. Simson 1, 345.

⁷⁷⁾ A. a. O., S. 53.

geführte Versöhnung durch sein unruhiges Naturell wieder gefährdete, sei es, daß er sich in der Hoffnung auf eine vom Vater in Aussicht gestellte Vergrößerung seines Reichsteils getäuscht sah⁷⁸⁾, sei es, daß er die Rache der gegen ihn mit besonderem Haß erfüllten Kaiserin Judith fürchtete⁷⁹⁾. So entzog er sich bereits im Mai 831 dem Ruf seines Vaters zur Teilnahme am Reichstag von Diedenhofen und blieb auch gegen weitere Vorladungen taub. Kurz vor Weihnachten erschien er schließlich in Aachen, fand aber einen ungnädigen Empfang. Das schien seine mißtrauischen Befürchtungen zu bestätigen und veranlaßte ihn zu überstürzter heimlicher Flucht nach Aquitanien, womit die offene Feindschaft, die dann die beiden nächsten Jahre ausfüllte, nach außen sichtbar zum Ausdruck kam⁸⁰⁾. Kaiserlicherseits stellte man die Dinge so dar, als sei der junge König dem Rat schlechter Ratgeber, unter denen besonders Bernhard⁸¹⁾, der ehemals allmächtige Günstling der Kaiserin, und Wala⁸²⁾ genannt werden, zum Opfer gefallen.

In diese von Mißtrauen, Argwohn und gegenseitiger Furcht erfüllte Atmosphäre des Sommers 831 paßt die Abhandlung des Jonas mit ihrem trotz aller Ergebenheitsbeteuerungen deutlich mahnenden Unterton aufs beste, wie sie ja bezeichnenderweise ebenfalls die Besorgnis vor mächtigen und gefährlichen Ratgebern nicht unterdrücken kann⁸³⁾. Ob Jonas aus eigener aufrichtiger Sorge vor dem Kommenden zur Feder gegriffen hat oder ob er in kaiserlichem Auftrag handelte, wird sich nicht mehr ausmachen lassen. Nur so viel wird man aus dem inhaltlichen Befund folgern können, daß es ihm mit seiner Arbeit mehr auf den im Dedikationsbrief enthaltenen politischen Vermittlungsversuch angekommen sein dürfte, als auf die geistliche Belehrung des Königs durch den angehängten Hauptteil, der einfach aus der IL und den Akten von Paris kompiliert bzw. abgeschrieben worden ist. Die kleine Schrift, die wir seit D'Achery⁸⁴⁾ *De institutione regia* zu überschreiben

⁷⁸⁾ Simson 1, 357.

⁷⁹⁾ Ebd. 2, 15.

⁸⁰⁾ Ebd. 2, 13/14.

⁸¹⁾ Vita Hlud. 47 (MG. SS. 2, 635): *maximeque Bernhardum verens, cuius consilio uti tunc Pippinus dicebatur, qui et ipse tunc in Aquitania morabatur...*

⁸²⁾ Vgl. E. Dümmler, Radberts Epitaphium Arsenii (Abh. Berlin 1900) S. 80.

⁸³⁾ Vgl. Praefatio (Migne, PL. 106, 283 A): *Nullatenus vos ... cuiuslibet hortatu ... ab eius amore disiungatis.*

⁸⁴⁾ a. a. O. S. 5: „Cui opusculo, cum nullam prae se ferret inscriptionem, nos ‚de Institutione Regia‘ titulum ascriptimus, ut secundae partis instar fieret institutionis moralis sive laicalis“.

pflügen, deren echter — und treffenderer — Titel aber nach Ausweis eines annähernd zeitgenössischen Reichenauer Bibliothekskatalogs ⁸⁵⁾ *Admonitio Jonae episcopi ad Pippinum* gelautet haben dürfte ⁸⁶⁾, verdient somit den Namen eines Fürstenspiegels nur sehr bedingt.

Zusammenfassend postuliert unser Untersuchungsergebnis folgende Daten der besprochenen Jonasschriften: IL um 820, CP 829, IR 831.

III. Jonas als Konzilsredaktor

Die Akten der Pariser Synode von 829 sind in Form eines Arbeitsberichts ¹⁾ der versammelten Bischöfe an die Kaiser ²⁾ auf uns gekommen. Der Bericht läßt erkennen, daß sich die Versammlung in allen Punkten eng an das im kaiserlichen Einberufungsschreiben angeordnete Arbeitsthema ³⁾ gehalten hat ⁴⁾. Erstmals hören wir bei dieser Gelegenheit von der — gleichfalls durch kaiserlichen Erlaß befohlenen — Einsetzung eines verantwortlichen „Notars“, der zur Redaktion und Aufbewahrung der Akten eidlich verpflichtet wurde ⁵⁾.

⁸⁵⁾ Vgl. P. L e h m a n n, Mittelalterliche Bibliothekskataloge 1 (1918), Nr. 54, S. 265, Z. 33.

⁸⁶⁾ In dieser Form mit Recht bereits benutzt von A. Wilmart in der Überschrift seiner Studie: *L'admonition de Jonas au roi Pépin et le florilège canonique d'Orléans*, *Revue Bénédictine* 45 (1933) 214—233.

¹⁾ Vgl. Praef. lib. I (MG. Conc. II, 2, 609, Z. 1—2): *qualiter ... egerimus vel tractaverimus atque statuerimus, in subsequentibus breviter capitulatim adnotare curavimus...*

²⁾ Vgl. Praef. lib. III (MG. Conc. II, 2, 668, Z. 15—16): *... capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus.*

³⁾ MG. Conc. II, 2, 597, Z. 5—11: *In quibus conventibus tractare, quaerere ... quid a principibus et reliquo populo ... non teneatur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet, simulque invenire, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviascent.*

⁴⁾ Das vom Kaiser gestellte Thema wird in beiden Schreiben der Bischöfe mit pedantischer Genauigkeit wiederholt: MG. Conc. II, 2, 608, Z. 21—28 und 668, Z. 2—8.

⁵⁾ MG. Conc. II, 2, 597, Z. 12—15: *Et quicquid ab eis de his causis inventum fuerit, tam sollerti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum; et ideo unus notarius inter omnes eligatur, qui quod ipsi invenerint subtiliter describat et sub iuramento constrictus fideliter conservet.*

Zwar ist der Name nicht ausdrücklich überliefert, doch zweifelt seit Simson ⁶⁾ niemand mehr an der Identität dieses Redaktors der Pariser Synodalakten mit der Person des Bischofs Jonas von Orléans. Die zahllosen formalen und inhaltlichen Übereinstimmungen zwischen den Akten des Concilium Parisiense und der Institutio laicalis des Jonas, die sich bis in die feinsten Verästelungen nachweisen lassen ⁷⁾, sowie die Tatsache, daß der Bischof von Orléans auch bei den folgenden Synoden federführend war, erheben diese Annahme zur Gewißheit.

Damit fällt nicht nur ein interessantes Licht auf die Arbeitsweise der karolingischen Konzilien in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, sondern es ergeben sich auch neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Jonas als kirchenpolitischer Publizist.

Zunächst entfällt der Vorwurf des Plagiats, der bisher unserem Autor angesichts der weitgehenden Übereinstimmung seiner Institutio regia ⁸⁾ mit den Konzilsakten ⁹⁾ angehaftet und umso schwerer gewogen hatte, als er selbst geistigen Diebstahl jeder Art bei anderen sehr scharf verurteilt ¹⁰⁾. Im gleichen Maße wächst der Respekt vor seiner Tätigkeit als Redaktor, die sich — da weithin aus eigenem Gedankengut schöpfend — unversehens als bemerkenswert selbständige Arbeitsleistung darstellt. Die starke Durchdringung der Konzilsakten mit Gedankengut der Institutio laicalis beweist, daß sich Jonas keineswegs auf bloßes Sammeln, Sichten und Ordnen des von den Synodalprälaten an ihn herangetragenen Materials beschränkt hat, sondern im Rahmen des gestellten Themas Richtung und Inhalt der Arbeit selbst stark beeinflußt haben muß — in einer noch näher zu umschreibenden Weise Redaktor und Spiritus Rector der Bischofsversammlung zugleich. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn wir sehen, daß das Konzept des Bischofs von Orléans auch von dem noch im gleichen Jahr abgehaltenen allgemeinen Konzil, welches die Arbeiten der vier Vorsynoden von Paris, Mainz, Toulouse und Lyon zusammenzufassen bestimmt war, fast ausschließlich zugrunde gelegt wurde, da es, wie die erhaltene Relatio episco-

⁶⁾ B. Simson, Jbb. des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen 1 (1874/76) 384.

⁷⁾ Vgl. oben S. 356 ff.

⁸⁾ Migne, PL. 106, 279—306; J. Revirion, Jonas d'Orléans et son „De institutione regia“ (L'église et l'état au Moyen Age 1, 1930).

⁹⁾ Über Art und Umfang der Übereinstimmungen vgl. oben S. 356 ff.

¹⁰⁾ Vgl. De cultu imaginum, Migne, PL. 106, 312 B (*de aliorum opusculis furtim subripuit*), ähnlich 330 C, 331 C (*furtim usurpasti*), 353 B, 355 C (*furtim aptare*).

porum¹¹⁾ der Vollversammlung¹²⁾ beweist, kaum nennenswerte Zusätze durch das Material der Nachbarsynoden erfahren hat¹³⁾. Wir können seine Wirkung sogar noch weiter verfolgen: Selbst das Aachener Konzil von 836¹⁴⁾ wird noch überwiegend vom Gedankengut der Jonasschen Arbeit gespeist, wie die zahlreichen Anklänge und wörtlichen Übereinstimmungen bezeugen¹⁵⁾.

Wie kommt gerade die Pariser Version zu dieser fast widerspruchsfreien Anerkennung und auffallenden Nachwirkung? Waren die Arbeitsergebnisse der Nachbarsynoden von Mainz, Toulouse und Lyon so unbedeutend, daß man sie ganz zugunsten der besseren Konzeption fallen ließ? Die Frage verdient eine nähere Erörterung.

Mehrere Stellen der Pariser Akten zeigen auffällige Berührungen mit Gedankengängen, wie sie Wala um die gleiche Zeit in Radberts Epitaphium Arsenii¹⁶⁾ äußert. Wir wissen, daß dieser wortgewaltige Mahner schon bei den Vorberatungen, die Kaiser Ludwig im Winter 828/29 mit seinen engsten Beratern und Vertrauten zu Aachen gepflogen hatte¹⁷⁾, unerschrocken und mit schonungsloser Offenheit gegen die Mißstände in Reich und Kirche zu Felde gezogen war, wobei er sich auf eine eigens zu diesem Zweck von ihm komponierte Denkschrift¹⁸⁾ stützte, um gegen jeden möglichen Einwand der Gegner gerüstet zu sein. Dieser heftige Vorstoß des „zweiten Jeremias“, wie ihn sein Biograph bewundernd nennt¹⁹⁾, muß nicht nur den Kaiser selbst nachhaltig beeindruckt haben²⁰⁾, sondern auch von starkem Einfluß auf den Gang der nun folgenden Reformverhandlungen der Bischöfe gewesen sein, auf denen wir ihn uns natürlich gleichfalls persönlich anwesend zu denken haben²¹⁾. Es ist notwendig, die erwähnten Übereinstimmungen der Akten mit Walas Programmpunkten etwas näher ins Auge zu fassen, da wir hier

¹¹⁾ MG. Capit. 2, 27 ff. mit den Noten von V. Krause.

¹²⁾ Vgl. C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte 2², 72 ff., G. Waitz, Verfassungsgeschichte 4, 564, B. Simson, Jbb. 1, 323.

¹³⁾ Die wenigen Zusätze nachgewiesen bei Hefele, a. a. O. 4, 69–70.

¹⁴⁾ MG. Conc. II, 2, 704 ff.

¹⁵⁾ Vgl. A. Werminghoffs Noten zum Text passim.

¹⁶⁾ Ed. E. Dümmeler (Abh. Berlin 1900, II) S. 3–98.

¹⁷⁾ Simson, a. a. O. 1, 300.

¹⁸⁾ Dümmeler, a. a. O., S. 61: ... *parvam edidit scedulam, siquidem sibi ad memoriam, in qua litteris depinxit universa regni huius efficaciter vitia, sicque circumspice, ut nullus adversariorum omnia ita non esse negare posset.*

¹⁹⁾ Ebd. S. 66: ... *talia et quamplura, veluti alter Hieremias, constanter loquebatur.*

²⁰⁾ Vgl. Dümmeler (ebd. S. 65), über die unverzügliche Ausschreibung der Reformsynoden.

²¹⁾ Als Abt von Corbie gehörte er zur Pariser Versammlung.

offenbar die zweite wichtige Komponente der Jonasschen Konzeption vor uns haben, die sich unterirdisch durch das Aktenwerk hindurchzieht und ohne die das Verständnis des Ganzen einseitig bleibt.

Von Wala scheint zunächst die scharfe Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in allen Zuständigkeiten herzurühren²²⁾, mit deren volltönender Formulierung der Text der Akten einsetzt und der sie sogar ihre Disposition verdanken²³⁾. Ferner hat die für Wala typische schroffe Einschärfung der Königspflicht, tüchtige Beamte im Reich einzusetzen, da der Herrscher für die Taten seiner Untertanen persönlich vor Gott verantwortlich sei²⁴⁾, im Text der Akten ihre Entsprechung²⁵⁾.

Auch Walas zornige Invektive gegen die Palastgeistlichkeit²⁶⁾ kehrt wieder²⁷⁾. Vergeblich suchen wir dagegen in den Akten nach einer Entsprechung zu Walas berühmten Vorstoß in der Frage des Laienbesitzes von Kirchengut²⁸⁾. Das Eisen, an dem sich Anfang der zwanziger Jahre schon Agobard gebrannt hatte, war auch den Pariser Vätern noch zu heiß. Sie lassen das gefährliche Problem unerörtert und verschieben es zum Schluß, als eine Erwähnung nicht zu umgehen ist, zu-

²²⁾ D ü m m l e r, S. 62: *Unde primum considerari oportet intus divina, tum exterius humana, quia procul dubio his duobus totius ecclesiae status administratur ordinibus: ut sit imperator et rex suo mancipatus officio, nec alia gerat... Episcopus vero et ministri ecclesiarum, specialius quae Dei sunt, agant...*

²³⁾ Vgl. CP I, 3 (MG. Conc. II, 2, 611, Z. 3—4): *Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.*

²⁴⁾ D ü m m l e r, S. 62: *Deinde rex rectores in regno tales constituat, quales eos Dominus diligenter in lege perquirere iubet... quos... probos ad regendum populum sanctum Dei et idoneos cognoscat, non secundum proprios libitus qui ei faveant, sed qui avaritiam oderint et Deum ac iustitiam diligant... Alioquin tu, rex, nisi servaveris quod preceptum est, fortior tibi cruciatus instat, et omnibus in te, si avertatur Deus, unus interitus. Ideo providendum nihil neglegas, quia in te uno, secundum Salomonem, totius stabilimentum est regni; in divinis autem ne ultra te ingeras quam expediat.*

²⁵⁾ Vgl. CP II, 3 (MG. Conc. II, 2, 653, Z. 3—8): *Ad peccatum regis pertinet, quando iudicibus ministrisque iniquis ministerium suum adimplendum committit...; tales sub se timentes Deum et avaritiam odientes constituat, per quos regem regum non offendat...* Ähnlich III, 23 (MG. Conc. II, 2, 677, Z. 19—21).

²⁶⁾ D ü m m l e r S. 66.

²⁷⁾ CP III, 19 (MG. Conc. II, 2, 676).

²⁸⁾ D ü m m l e r S. 63—65. Anklänge sind zwar vorhanden, aber sie dienen nicht den gleichen Zielen: So zitieren beide (D ü m m l e r S. 63; CP I, 15, MG. Conc. II, 2, 623) Julianus Pomerius, *De vita contemplativa* II c. 9. Aber in den Akten bleibt dieser Hinweis ganz ohne Auswertung, während Wala ihn zum Kampfangument ersten Ranges macht.

ständigkeitshalber auf das folgende Generalkonzil aller Bischöfe²⁹⁾, wo es dann gleichfalls prompt unter den Tisch fällt³⁰⁾. Die Enttäuschung der kirchlichen Reformer über den Fehlschlag gerade dieses Vorstoßes kann nicht besser illustriert werden, als durch Radberts abschließende zornig-resignierte Bemerkung: ... *excogitaverunt ut tribus in locis synodi fierent, in quibus de hoc diligentius quererent, non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent, sed ut regi interdum faverent* ...³¹⁾.

Hier greifen wir den Widerstreit der feindlichen Prinzipien mit Händen. Neben der radikalen kirchlichen Reformpartei, die den König als Amtsperson betrachtet und ihm jedes Einspruchsrecht in geistliche Dinge verweigert, steht eine offenbar recht starke konservativ-gemäßigte Gruppe von Bischöfen, in denen die Tradition der alten fränkischen Landeskirche fortlebt und die diesen revolutionären Kurs nicht billigen³²⁾. Ihr Repräsentant ist Jonas von Orléans, der alte Freund und persönliche Vertraute des Kaisers. Die Konzilsakten in der von ihm entworfenen Form sind das Ergebnis des beiderseitigen Ringens, gekennzeichnet durch ein fortgesetztes Schwanken zwischen den — erstmalig in solcher Schwere als Gewissenskonflikt empfundenen — heterogenen Forderungen nach episkopaler Aufsichts- und evangelischer Gehorsamspflicht gegenüber der weltlichen Obrigkeit³³⁾.

²⁹⁾ In der *Petitio regis* CP III, 26 (MG. Conc. II, 2, 680, Z. 2—10). Die gewundene Ausrede ist geradezu erheiternd: ... *Pondus tante considerationis parvitatibus nostrae vires excessit, quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus*.

³⁰⁾ Die Abschlußberichte von Worms 829 (MG. Capit. 2, 51, Z. 3—10) und Aachen 836 (MG. Conc. II, 2, 721, Z. 25—30) übernehmen — vor der gleichen Verlegenheit stehend — später einfach die Phrase (Anm. 29) der Pariser Synode noch einmal.

³¹⁾ D ü m m l e r S. 65.

³²⁾ Wir kennen ihre Namen aus der Urkunde des Bischofs Inchadus von Paris, MG. Conc. II, 2, 605 f. Außer Jesse von Amiens und Ebo von Reims hat sich niemand von ihnen im kirchenpolitischen Streit exponiert. In der auf die Vorsynoden folgenden Vollversammlung von Worms scheint die konservative Gruppe noch stärker vertreten gewesen zu sein, denn hier verzichtet die *Relatio episcoporum* sogar auf eine volle Wiedergabe der auf die Person des Königs bezüglichen Stücke der Pariser Akten mit dem schmeichelhaften Hinweis, daß die Tugenden des Königs eine solche Mühe überflüssig machten (MG. Capit. 2, 48, Z. 7—25).

³³⁾ Man vgl. beispielsweise einerseits die höchst selbstbewußte und deutlich von den Reformern inspirierte Vorrede zu Buch I (MG. Conc. II, 2, 608, Z. 2—18) und andererseits etwa ein Kapitel wie II, 8 (MG. Conc. II, 2, 659), in dem nach allem Vorangegangenen doch wieder der Gehorsam des Christen gegenüber der von Gott gesetzten weltlichen Gewalt als unabdingbar gefordert

Die kirchliche Reformpartei, an ihrer Spitze die Männer, die wir ein Jahr später auf der Seite des aufständischen Lothar wiederfinden³⁴⁾, war in Paris mit ihren besten Köpfen vertreten gewesen. So erklärt sich am ehesten die vorzügliche Bedeutung der hier ausgearbeiteten Akten: Nicht weil die Arbeit als solche besser war als die der Nachbarsynoden, setzte sie sich durch, sondern weil sie diejenige war, in der — bei aller klugen Beschränkung im einzelnen — die Tendenzen der Zeit ihren schärfsten und prinzipiellsten Ausdruck fanden, erhob sie sich an geistiger Bedeutung weit über die wahrscheinlich in Einzelheiten stecken-gebliebenen Parallelkonzepte.

So bieten die Akten der Pariser Synode ein getreues Bild der von Spannungen und Gegensätzen tief zerrissenen Situation am Vorabend der ersten Empörung gegen Ludwig. Die versammelten Bischöfe haben sich nicht entschließen können, die letzte Konsequenz aus der Lehre vom geistlichen Aufsichtsrecht über die weltliche Gewalt zu ziehen. Sie begnügten sich mit Mahnungen und Drohungen unbestimmter Art und schreckten vor der entscheidenden Frage, ob mit der episkopalen Oberaufsicht auch ein Absetzungsrecht gegenüber dem legitimen weltlichen Herrscher verbunden sei, zurück. So ergibt sich die oben erwähnte innere und äußere Zwiespältigkeit der ganzen Konzeption.

Die entschlossenen Vertreter der Reformpartei kannten diese Hemmungen und Rücksichten nicht. Was ihnen vorschwebte, zeigt mit erschreckender Unverhülltheit ein Blick auf jene andere nur wenige Jahre später aufgesetzte *Relatio episcoporum* vom Oktober 833, die den Bericht über Ludwigs Kirchenbuße enthält, und von der man nur den

wird. Hier dominiert unüberhörbar die Stimme der konservativen Gruppe, die ein theoretisch begründetes Recht zur Absetzung des legitimen Herrschers durch die geistliche Gewalt verneint. Der — überaus reizvolle und geschichtlich bedeutsame — geistige Prozeß der kirchlichen Reformbewegung in karolingischer Zeit, die durch das Lebenswerk Karls des Großen ausgelöst wird und unter seinem Nachfolger bereits das weltliche Herrschertum zu überwältigen beginnt — eine Entwicklung einleitend, zu der es in Byzanz infolge der dort tiefer verwurzelten Prävalenz römischen Staatsdenkens nie gekommen ist —, bedarf noch der Aufklärung und zusammenfassenden Darstellung. Zur kirchenpolitischen Emanzipation des Episkopats vgl. einstweilen die verdienstvollen Vorarbeiten von E. Delaruelle, *En relisant le De institutione regia de Jonas d'Orléans. L'entrée en scène de l'épiscopat carol. (Mélanges L. Halphen, 1951) S. 185—192*, und: *Jonas d'Orléans et le moralisme carolingien, Bull. de litt. eccl. 55 (1954) 129—143, 221—228*.

³⁴⁾ Neben Wala besonders Hilduin, Helisachar und Jesse v. Amiens; vgl. Simson, a. a. O. S. 351.

Anfang ³⁵⁾ und den Schluß ³⁶⁾ zu lesen braucht, um zu erkennen, daß hier kein traditioneller Vorbehalt mehr die Konsequenz des Gedankens hemmt. Aber auch dieser Triumph einer ehrgeizigen Idee blieb episodisch wie jedes der Wirklichkeit gewaltsam aufgepfropfte Theorem: Mit dem Konzil von Aachen (836) lenkt die Entwicklung auf die Jonasche Kompromißlösung ³⁷⁾ zurück, die den realen Verhältnissen angemessener war und durch ihren nachträglichen Erfolg dem klug-bescheidenen Wirklichkeitssinn ihres Urhebers alle Ehre macht.

In der Tat kann die öffentliche Wirksamkeit des Bischofs Jonas von Orléans als Notar und Redaktor der Konzilsbeschlüsse während Ludwigs letztem Jahrzehnt kaum überschätzt werden ³⁸⁾. Hier hat er es offenbar im Laufe der Zeit zu einer Schlüsselstellung gebracht, die gleichermaßen auf dem Vertrauen seiner Mit Bischöfe, seiner engen Freundschaft mit dem Kaiser und nicht zuletzt auf seiner — bei aller diplomatischen Wendigkeit — charakterlichen Integrität beruhte. Es erscheint mit Hilfe neu erschlossenen Handschriftenmaterials möglich, diese Spuren seiner weit verzweigten Tätigkeit heute noch weiter zu verfolgen.

³⁵⁾ MG. Capit. 2, 51, Z. 37—40: *Omnibus in christiana religione constitutis scire convenit, quale sit ministerium episcoporum, qualisque vigilantia atque sollicitudo cis circa salutem cunctorum adhibenda sit, quos constat esse vicarios Christi et clavigeros regni caelorum. Quibus a Christo tanta collata est potestas, ut „quodcumque ligaverint super terram, sit ligatum et in caelo, et quodcumque solverint super terram, sit solutum et in caelo“ ...*

³⁶⁾ Ebd. S. 55, Z. 26—30: *Post hanc vero confessionem cartulam suorum reatum et confessionis ob futuram memoriam sacerdotibus tradidit (sc. Ludovicus), quam ipsi super altare posuerunt; ac deinde ... habitu saeculi se exuens habitum poenitentis per impositionem manuum episcoporum suscepit: ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam saecularem redeat ...*

³⁷⁾ Das Pendel schlägt sogar noch weiter zurück, vgl. cap. XII (MG. Conc. II, 2, 710 Z. 23—24): *Constat igitur, quia quicumque potestati a Deo datae resistit iuxta apostolicum documentum Dei ordinationi resistit ...*, woran sich dann schwere Strafandrohungen knüpfen für jeden Versuch einer Auflehnung gegen die kaiserliche Gewalt. Man sieht, Römer 13, 2 hat noch einmal auf der ganzen Linie gesiegt. Allg. vgl. W. Parsons, *The influence of Romans XIII on christian political thought*, Theol. Studies 1 (1940) 342 ff.

³⁸⁾ Daß beispielsweise kein Ranghöherer als er mit einer so delikatlen Aufgabe wie dem Diktat der Abdikationsurkunde Ebos (Diedenhofen 835) betraut wird, ist für diesen Tatbestand bezeichnend. Vgl. MG. Conc. II, 2, 702, Z. 1—4: *Et sic coram ipso (sc. Ebone), iubente ac audiente synodo, dictatum est a Jona Aurelianense episcopo ... et praescriptae paginae confessionis eiusdem (sc. Ebonis) in ipsa synodo subscriptum atque subiunctum est ...*

L. F. J. De La Barre hatte sich bereits 1723 bei seiner Neuausgabe der *Institutio Regia* in der Zweitaufgabe des *Spicilegium*³⁹⁾ mit Nutzen, einer — dem Spürsinn und Findexglück von Baluze verdankten — neuen Handschrift aus Orléans bedienen können⁴⁰⁾, die dann lange Zeit als verschollen galt, bis sie zu Beginn der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts mit dem — nach mancherlei Umwegen⁴¹⁾ in die Pariser Nationalbibliothek gelangten und dort bereits von Delisle⁴²⁾ eingehend beschriebenen — Ms. lat. nouv. acq. 1632 identifiziert werden konnte. Nachdem Gerhard Laehr im Sommer 1930 zunächst nur die Abschrift Baluzes⁴³⁾ wiederentdeckt und zu bearbeiten begonnen hatte, gelang es dann C. Erdmann bei der Bearbeitung des Laehrschen Nachlasses den Codex, aus dem diese Abschrift stammte, selbst wiederzufinden und mit Hilfe des von Laehr hinterlassenen Materials auszuwerten⁴⁴⁾. Um die gleiche Zeit wurde, unabhängig von Laehr-Erdmann, der verschollene Codex auch von A. Wilmart der Vergessenheit entrissen und in einer Sonderuntersuchung eingehend beschrieben und bekannt gemacht⁴⁵⁾.

Die Handschrift besteht nach Wilmarts Feststellungen aus drei deutlich von einander unterscheidbaren Teilen: fol. 1—67, 68—105, 106—152. Die für unseren Zusammenhang interessierenden *Capitula* stehen im zweiten Teil, der zugleich der älteste ist⁴⁶⁾:

fol. 68—72: Texte über die Pflichten der Prälaten; Fragmente aus Augustinus, Prosper und Paulinus von Aquileia.

fol. 72—78: Das Jonasfragment (*De Institutione Regia* c. 1—4, 6).

fol. 78—89: *Incipiunt capitula diversarum sententiarum pro negociis rei publicae consulendis*. Zunächst 24 gezählte Über-

³⁹⁾ *Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant* 1, 324—335.

⁴⁰⁾ Vgl. De La Barre, *Spicil.* 1, 324: „Alterum deinde codicem Aureliae reperit Baluzius, ex quo cum varias lectiones nec paucas nec contemnendas descripsisset, eae nobis ad purgandum textum adiumento fuere non mediocri“.

⁴¹⁾ 1777 noch in einem Katalog der Bibliothèque publique fondée par M. Prousteau zu Orléans verzeichnet, wird die Handschrift später von Libri gestohlen und gelangt schließlich über Ashburnham Palace 1888 nach Paris.

⁴²⁾ L. Delisle, *Catalogue des manuscrits des fonds Libri et Barrois* (1888) S. 111—115.

⁴³⁾ Paris, Bibl. Nat., Coll. Baluze 206, fol. 227—250.

⁴⁴⁾ Ein karolingischer Konzilsbrief und der Fürstenspiegel Hincmars von Reims. Aus dem Nachlaß Gerhard Laehrs hrsg. von C. Erdmann. NA. 50 (1935) 106—134. Hinfert zitiert als Laehr-Erdmann.

⁴⁵⁾ A. Wilmart, *L'admonition de Jonas au roi Pépin et le florilège canonique d'Orléans*, *Revue Bénédictine* 45 (1933) 214—233.

⁴⁶⁾ Wilmart (a. a. O. S. 218) datiert diesen Teil aufgrund der Schrift in die Mitte des 9. Jahrhunderts („peu après 850“).

schriften, dann die 24 damit bezeichneten *sententiae* (Väterstellen), die von den Pflichten des Fürsten handeln.

fol. 89—91: Eine Anastasius-Dekretale, an die sich mit den Worten *His ita prelibatis* ein Konzilsbrief anschließt.

fol. 91—99: Eine neue Serie von 20 nummerierten und einzeln mit Überschriften versehenen Kapiteln, die die Bewahrung des Kirchenguts zum Thema haben.

Von diesem Material haben Laehr-Erdmann die letzten drei Stücke publiziert und kommentiert. Das Ergebnis ihrer Interpretation ist in kurzen Worten folgendes: Alle drei Stücke, die 24 Kapitel also, der Konzilsbrief und die 20 Sentenzen gehören aufgrund der formalen und inhaltlichen Anhaltspunkte in die Zeit Ludwigs des Frommen. Und zwar erweisen sich die 20 Kapitel über das Kirchengut als Auszug aus dem Aachener Konzilsbrief von 836, der bekanntlich mit Sicherheit als ein Werk des Jonas von Orléans zu betrachten ist. Der Konzilsbrief wird — ohne genaueren Bezug — gleichfalls dem 4. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts zugewiesen. Das letzte und interessanteste Stück endlich, die 24 Kapitel, gewinnen ihr besonderes Interesse durch die eigentümlich engen Berührungen mit dem sog. Fürstenspiegel Hincmars von Reims „*De persona regis et regis ministerio*“. Eine Gegenüberstellung der wörtlichen Übereinstimmung zeigt die Originalität der 24 Kapitel und die Abhängigkeit Hincmars, was die Herausgeber am Schluß zu der schwerwiegenden Formulierung verleitet: „Hincmars Bedeutung in den politischen Kämpfen seiner Zeit war unzweifelhaft größer als seine geistige Originalität⁴⁷⁾. Soweit Laehr-Erdmann. Die Hauptergebnisse ihrer besonnenen und zuverlässigen Textinterpretation, insbesondere die Datierung der drei Stücke auf das 4. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts, sind sicher stichhaltig. Offen bleibt die Frage einer konkreteren Beziehung der Stücke auf die tatsächlichen Vorgänge des genannten Jahrzehnts, die eine Beantwortung nicht aussichtslos erscheinen läßt und daher im folgenden noch aufgeworfen und zur Diskussion gestellt sei.

Zunächst die 24 Kapitel als das geschlossenste und historisch bedeutendste Stück. Am Anfang⁴⁸⁾ steht das berühmte Bild des christlichen

⁴⁷⁾ a. a. O. S. 119.

⁴⁸⁾ c. 1 (Laehr-Erdmann S. 120 f.) = Hincmar, *De persona regis* c. 5 (Migne, PL. 125, 839) = Jonas, *De institutione regia* c. 27 (Reviron S. 193 f.). Dieselbe Querverbindung zeigt sich in der Verwendung des nicht minder berühmten c. 9 der pseudo-cyprianischen *Abusiones*: vgl. c. 20 (Laehr-Erdmann S. 124) = Hincmar c. 2 (PL. 125, 835) = Jonas IR c. 3 (Reviron S. 140 f.) = CP II, 1 (MG. Conc. II, 2, 650).

Königs aus Augustins *De civitate Dei* V, 24, das gleiche, das bekanntlich Jonas als wirkungsvollen Abschluß und ähnlich pointiert in das Schlußkapitel der *Institutio regia* übernommen hat. Von dieser auffallenden kompositorischen Ähnlichkeit abgesehen gehen dann aber beide Traktate sehr verschiedene Wege. Anstelle der allgemeinen Erörterungen der IR sehen wir uns in den 24 Kapiteln einer viel konkreteren Themastellung gegenüber, wie ein Blick auf die Inhaltsübersicht zeigt. Zwei Grundgedanken sind es vor allem, die die kleine Studie beherrschen: Der König im Krieg und der König als Richter, beides in der gesamten Fürstenspiegelliteratur höchst selten behandelte Gegenstände. Die einzelnen Abschnitte sprechen für sich selbst: Krieg und Krieger (c. 3—9), Notwendigkeit der Todesstrafe (c. 10), Allgemeines über gesetzlichen Zwang zum Guten (c. 11—14), Notwendigkeit des Tötens (c. 15), Sieg der kleinen Zahl im Kriege (c. 22), Pflicht der Züchtigung und Tröstung (c. 23) usw. Hinter allem steht deutlich die Tendenz, einen schwachen und ängstlichen Fürsten von der Notwendigkeit eines gerechten Kriegs und energischer Handhabung des richterlichen Schwerts zu überzeugen.

Wenn überhaupt, paßt diese Tendenz auf die Situation des Frühjahrs 833: Kaum von dem mißglückten Zug gegen Pippin von Aquitanien nach Aachen zurückgekehrt, empfing Ludwig dort im Februar die Schreckensnachricht von der gemeinsamen Erhebung seiner drei älteren Söhne. Nach kurzer Beratung beschied er das Heer und die hohe Geistlichkeit nach Worms und brachte dort die Zeit vom Februar bis Juni in intensiven Beratungen zu ⁴⁹⁾. Diese Wormser Versammlung, deren Akten wir nicht besitzen, erhielt ihre besondere Note bekanntlich durch die Tatsache, daß sie sich erstmalig vor das Dilemma gestellt sah, zwischen der Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser und dem — auf der Gegenseite stehenden — Papst zu wählen, ein Konflikt, der dem Erscheinen oder Nichterscheinen der Beteiligten am Versammlungsort bereits den Charakter eines Votums verlieh ⁵⁰⁾. Es waren also nur die wirklich Getreuen, die Ludwig in Worms um sich versammelt sah, und sie werden nicht versäumt haben, den ängstlich vor der Waffenentscheidung zurückschreckenden Kaiser mit energischen Vorstellungen zum Handeln anzutreiben, wie es ja auch ihrem Protestschreiben an den Papst, wie

⁴⁹⁾ Vgl. S i m s o n, Jbb. 2, 34 f.

⁵⁰⁾ Über das Zahlenverhältnis der kaiserlich und päpstlich gesinnten Teile des Episkopats sind keine sicheren Aussagen möglich, doch scheinen ostentative Absagen an den Kaiser, wie die Agobards, nicht so selten gewesen sein, wie S i m s o n (Jbb. 2, 35—37) annimmt.

dessen zornige Antwort erkennen läßt, offenbar nicht an Schärfe gefehlt hat ⁵¹⁾. Daß sich Jonas als besonders vertrauter Freund des Kaisers unter ihnen befand, dürfte außer Zweifel stehen, ebenso, daß der Notar von 829, 835 und 836 auch damals mit der Aufzeichnung und Sammlung der Akten betraut war. Läßt man den Text der 24 Kapitel vom Blickpunkt dieser Ereignisse im Frühjahr 833 auf sich wirken, so drängt sich die Beziehung in der Tat bei jeder Zeile auf, eben als *M a t e r i a l - s a m m l u n g* ⁵²⁾ des Redaktors für das als Abschluß gedachte Aktenwerk, dessen endgültige Fixierung dann durch die folgenden Wirren unterblieben ist.

Ich sehe keinen Gegengrund, auch den Konzilsbrief, der sich in der Handschrift mit den Worten *His ita prelibatis* unmittelbar an die den 24 Kapiteln folgende Anastasius-Dekretale anschließt, gleichfalls dieser Versammlung zuzurechnen. Sein Inhalt ist eine dringende und in energischen Worten gehaltene Aufforderung an den Kaiser, die seelsorgische Arbeit der Bischöfe zu respektieren und nicht mit ihrer Arbeitskraft durch unnötige und zeitraubende Berufungen zu Kriegs- und Hofdiensten Mißbrauch zu treiben. Wie Laehr/Erdmann richtig gesehen haben, handelt es sich um einen alten Klagepunkt von 830, wo Ludwig zur allgemeinen Empörung ein Aufgebot während der Fastenzeit erlassen hatte. Der Protest war so einmütig gewesen, daß er noch lange nachhallte und fast als stehender Beschwerdepunkt auf jeder Tagesordnung der folgenden Synoden wiederkehrte ⁵³⁾. Nichts steht im Wege, daß er auch auf der Wormser Versammlung von Ludwigs Getreuen unter den allgemeinen Monita vorgebracht sein könnte, ja, es scheint sogar manches dafür zu sprechen: So nennen sich die Briefschreiber in sonst nicht üblicher Terminologie mit Betonung *fidelissimi vestri* ⁵⁴⁾ und verweisen mehrfach in auffallender Weise auf die bedrohte *honestas* und

⁵¹⁾ Simson, Jbb. 2, 40 ff.

⁵²⁾ Laehr-Erdmann haben den konzeptartigen Charakter der Aufzeichnungen richtig erkannt, wenn sie (S. 110) feststellen: „Man erhält den Eindruck einer mangelhaften, vielleicht noch unfertigen Redaktion“, ebenso Wilmart in seinem Schlußurteil (a. a. O. S. 233): „un répertoire et, tout ensemble, un dossier...“ Nur ist beiden Beurteilern noch der unmittelbare Bezug auf die praktischen Bedürfnisse des Jonas für seine notarielle Tätigkeit als Konzilsredaktor entgangen, durch die das „*florilège canonique*“ erst seine konkrete Aktualität erhält.

⁵³⁾ Z. B. in der Exauctoratio von 833, ebenso in Aachen 836, ja sogar noch in Meaux 845: MG. Capit. 2, 54, Z. 19 ff.; MG. Conc. II, 2, 722, Z. 3 ff.; MG. Capit. 2, 405, Z. 27 ff.

⁵⁴⁾ Laehr-Erdmann S. 128, Wilmart S. 228, Z. 38.

stabilitas regni ⁵⁵⁾). Beides paßt zur Situation. Die vorangestellte Anastasius-Dekretale darf nicht gepreßt werden, sie gibt der geistlichen Ermahnung nur den üblichen traditionellen Hintergrund und könnte ebenso gut durch eine Schrift- oder Väterstelle ersetzt sein. Volle Sicherheit ist natürlich für die Datierung des kurzen Briefs nicht zu erreichen, auch verschlägt eine geringe zeitliche Abweichung nach vorwärts oder rückwärts wenig: Auf jeden Fall paßt der Brief als solcher wie die vorangegangenen 24 Kapitel gut in eine Materialsammlung des Jonas nach 830.

Die sich in der Handschrift anschließenden 20 Kapitel ⁵⁶⁾ über das Kirchengut endlich erweisen sich zum Teil als wörtliche Übereinstimmungen mit dem Jonasschen ⁵⁷⁾ Aachener Konzilsbrief von 836 an Pippin (c. 1—9), zum Teil als eng verwandt mit den allg. Konzilsakten der gleichen Versammlung (c. 10—20) und nur zum geringsten Teil (im Schlußkapitel) als selbständige Kanonessammlung fragmentarischen Charakters. Die Zusammenstellung ist gelegentlich geschickt, an anderen Stellen aber auch flüchtig und wenig ausgefeilt, was Laehr/Erdmann ⁵⁸⁾ veranlaßte, den Auszug nicht Jonas direkt, sondern der plumperen Hand eines Späteren zuzuschreiben. Das Argument ist nicht stichhaltig, wenn wir, wie in den vorbesprochenen Fällen, mit einer nicht voll ausgearbeiteten Materialsammlung rechnen dürfen. Darauf weist in der Tat wiederum vieles hin: Zunächst die schon von Laehr/Erdmann beobachtete Erscheinung, daß die vermerkten Berührungen mit den Konzilsakten von 836 ⁵⁹⁾ nicht einfach aus diesen geflossen sind, sondern eher den Eindruck von Rohstoffen als von Derivaten machen. Vor allem läßt sich, glaube ich, aus dem Schlußkapitel ein gewichtiger Hinweis für die Originalität der Kapitel gegenüber den Akten gewinnen: Die Akten des Aachener Konzils schließen ihre Argumentation über die Unantastbarkeit des Kirchenguts mit dem Hinweis, daß dieser Grundsatz durch die heiligen Kanones überall festgelegt sei. Sie möchten aber nicht alle anführen, sondern *de multis brevitatis gratia duo huic subnectere opusculo* ⁶⁰⁾. Der Text der 20 Kapitel, der im Folgenden fast ein Dutzend

⁵⁵⁾ Laehr-Erdmann S. 127: *ne ... dampnatio aut regni vestri de-honestatio contingat*. S. 128: *pro salvatione animae vestrae ... et honestate et stabilitate regni vestri* (= Wilmart, S. 226, Z. 11—13; 228, Z. 38 f.).

⁵⁶⁾ Wilmart S. 227—29.

⁵⁷⁾ Vgl. MG. Conc. II, 2, 724 ff., N. 56 B.

⁵⁸⁾ a. a. O. S. 112.

⁵⁹⁾ Die Einzelnachweise bei Laehr-Erdmann S. 130 f.

⁶⁰⁾ MG. Conc. II, 2, 766, Z. 16 f.

Kanones heranzieht, sagt entsprechend an der gleichen Stelle: ... *brevitatis gratia pauca adnotare* ⁶¹⁾, womit erwiesen sein dürfte, daß seine Fassung als die ursprünglichere zu gelten hat.

Blicken wir auf das Ganze: Es weist vieles darauf hin, daß wir im zweiten Teil des wiederentdeckten Codex eine Art Konzeptbuch des Redaktors Jonas vor uns haben, das sich aus Arbeitsmaterial für den synodalen Gebrauch zusammensetzte und ihm — mindestens bis 836 ⁶²⁾ — zur Ausarbeitung der Akten gedient hat oder dienen sollte. Denn den von Laehr/Erdmann publizierten Stücken der Sammlung entsprechen auch die übrigen: Das erste (fol. 68—72) enthält Texte über die Pflichten der Prälaten, das zweite (fol. 72—78') das sog. Jonasfragment (= *De institutione regia* c. 1—4 u. 6), beides also Stoffsammlungen zum Konzil von 829. Das letzte endlich, das die päpstlichen Dekretalen (fol. 100—104') enthält, fügt sich, wie Wilmarts Übersicht ⁶³⁾ erkennen läßt, seiner Natur nach gleichfalls gut in den allgemeinen Rahmen einer Material- und Stoffsammlung für eine Synode der dreißiger Jahre ein.

Zum Abschluß noch ein Wort zu dem von Laehr/Erdmann gegen Hincmar erhobenen Vorwurf der geistigen Unselbständigkeit. Hätten wir es bei den 24 Kapiteln mit einem selbständigen Fürstenspiegel zu tun, den Hincmar ohne Nennung des Autors ausgeschrieben hätte, so bestünde der Vorwurf zu Recht. Handelt es sich aber, wie wir nunmehr Grund haben anzunehmen, um Bestandteile eines Konzilstextes der Zeit, so wird er hinfällig. In der Vorrede an Karl den Kahlen sagt Hincmar zudem ganz wahrheitsgemäß, er habe die *Sententiae* „gesammelt“, was jeder Zeitgenosse ohne weiteres als Reproduktion bereits vorhandenen Materials richtig verstand. Nach den Anschauungen der Zeit waren gerade die Synodaltex te freies geistiges Gut, das allen gehörte und keiner besonderen Zitation bedurfte. Hincmar, der an jene Versammlung von 833 unzweifelhaft noch persönliche Erinnerungen und außerdem Zugang zu allen vorhandenen Akten besaß, hatte keinen Grund, anders zu denken.

Wir lernen neu hinzu, daß Jonas von Orléans die geistig-politischen Auseinandersetzungen seiner Zeit, die sich zu einem nicht geringen Teil vor dem Forum der großen geistlichen Versammlungen der Zeit abge-

⁶¹⁾ Laehr-Erdmann S. 131, Wilmart S. 229.

⁶²⁾ Ob Jonas evtl. auch noch die Akten von 838 oder einer späteren Versammlung redigiert hat, wird sich angesichts des Verlusts jeder direkten Überlieferung nicht mehr ausmachen lassen.

⁶³⁾ a. a. O. S. 232.

spielt haben, kraft seiner besonderen Vertrauensstellung innerhalb des fränkischen Episkopats und zum Kaiser weit nachhaltiger beeinflußt hat, als man bisher angesichts seiner Zurückhaltung in den äußeren Kämpfen anzunehmen geneigt war, und wir werden gut daran tun, an dieser seiner öffentlichen Wirksamkeit weit mehr als an seiner bescheidenen privaten Schriftstellerarbeit Bedeutung und Ausmaß seines Lebenswerks abzuschätzen.